

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. August 2019
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	36, 37, 38	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	26, 41
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	4, 81	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	27, 28
Brandner, Stephan (AfD)	1	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69	Klein, Karsten (FDP)	48, 49
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	39, 82	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	5, 6, 7, 60	Konrad, Carina (FDP)	14, 15, 16
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	23	Korte, Jan (DIE LINKE.)	29
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 24	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99
Dürr, Christian (FDP)	9, 10	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	2, 25, 100	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	77	Lay, Caren (DIE LINKE.)	50, 51
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Lechte, Ulrich (FDP)	30
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	101, 102	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	52
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	40	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	3, 65	Luksic, Oliver (FDP)	85
Herbrand, Markus (FDP)	11	Meyer, Christoph (FDP)	103
Hessel, Katja (FDP)	12	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD)	70	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	72
Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	95, 96, 97, 98		
Höchst, Nicole (AfD)	71		
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	13		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Müller-Böhm, Roman (FDP)	86	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	21
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Nissen, Ulli (SPD)	88, 89	Suding, Katja (FDP)	73, 74
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	56, 57
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Teuteberg, Linda (FDP)	45, 63
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	104	Theurer, Michael (FDP)	32, 33, 34
Perli, Victor (DIE LINKE.)	19, 20	Todtenhausen, Manfred (FDP)	58, 59
Reinhold, Hagen (FDP)	91	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	35, 66, 67, 68
Renner, Martina (DIE LINKE.)	31	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 64
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 44, 92	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	22
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	105, 106	Weeser, Sandra (FDP)	75, 76
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	80
Sitta, Frank (FDP)	94		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Brandner, Stephan (AfD)	Hessel, Katja (FDP)	
Förderung des „Zentrums für politische Schönheit“ seit 2009.....	Besteuerung von Emittenten bei der Emission von Heizöl, E 10, Super Plus und Dieselmotorkraftstoff	
1	9	
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	
Verbleib der von der Familie Hohenzollern während der sogenannten Grenzkolonisation in Polen geraubten bzw. zerstörten Kulturgüter	Auftragsvolumen der Unternehmen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Bundesministerien seit Januar 2019	
1	10	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	Konrad, Carina (FDP)	
Förderung von Gedenkstätten in Sachsen seit 2014	Bedeutung der Formulierung „zur Nutzung überlassener Flächen“ im Grundsteuer-Reformgesetz.....	
2	11	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	Bedeutung des Begriffs „Betrieb“ bei § 241 Absatz 1 des Grundsteuer-Reformgesetzes	
Kosten für den doppelten Regierungssitz Berlin und Bonn seit 1999.....	12	
4	Regelungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung von Tierbeständen im Gesetzentwurf zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	12	
Ansprechpartner in den Bundesländern für die Prüfung der Geldwäschebekämpfung.....	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
5	Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. zum Risiko einer spekulativen Übertreibung von Immobilienpreisen	
Umsetzung des Ziels eines ausgeglichenen Bundeshaushalts	13	
6	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzplanung im Zusammenhang mit negativen Anleiherenditen auf Bundesanleihen mit 30-jähriger Laufzeit.....	Steuerliche Gruppensuche in den letzten fünf Jahren.....	
6	14	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Perli, Victor (DIE LINKE.)	
Verkauf der Liegenschaft in der Adenauerallee in Bonn.....	Mit Munition belastete Truppenübungsplätze und Munitionsfabriken bzw. -depots in Niedersachsen	
7	15	
Dürr, Christian (FDP)	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	
Höhe des durch Unternehmen generierten Solidaritätszuschlags in Abhängigkeit von Rechtsform und Betriebsgröße	Antwortformular zur Erklärung des Verzichts zur Abgabe einer Steuererklärung in polnischer Sprache	
7	17	
Position des Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz zu höheren Einkommensteuersätzen bei einem Wegfall des Solidaritätszuschlags	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	
8	Investitionsbedarf für die Sanierung von Schulen.....	
Herbrand, Markus (FDP)	18	
Maßnahmen gegen die gewerbsteuerliche Hinzurechnung im Bereich der Reiseveranstalter	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
9	Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	
	Einsatz eines Geräts zur Drohnenabwehr gegen Aktivisten des Netzwerks Seebrücke ...	
	19	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mitarbeiter des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien in Bonn bzw. in Berlin....	Schwierigkeiten für deutsche Staatsangehö- rige bei der Einreise in die Türkei im Jahr 2019.....
20	31
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) Vereinbarkeit des Führens von Adelstiteln und Adelsprädikaten mit dem Gleichheits- grundsatz	Beteiligung an einer sogenannten Schutz- zone auf syrischem Boden entlang der tür- kisch-syrischen Grenze
20	32
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Austausch von Personendaten mit französi- schen Behörden im Rahmen des kommen- den G7-Gipfels in Biarritz.....	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Verweigerung der Einreise in die Türkei deutscher Staatsbürger und von Bürgern mit Aufenthaltstitel in Deutschland seit 2018.....
21	32
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Inhalt zu unterzeichnender Erklärungen von iranischen Staatsangehörigen in der irani- schen Botschaft in Berlin im Zusammen- hang mit der Ausreise abgelehnter Schutz- suchender.....	Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Mögliche Verschärfung der Krise in Vene- zuela durch Wirtschaftssanktionen der USA.....
23	33
Zurückholung eines nach Griechenland zu- rückgewiesenen afghanischen Asylsuchen- den.....	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Deutsche Beteiligung an einer militärischen Schutz- bzw. Beobachtungsmission in der Straße von Hormus.....
24	33
Korte, Jan (DIE LINKE.) Auskunftssperre im Melderegister für Man- datsträger	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rückführung der Familie eines IS-Kämp- fers nach Deutschland
25	34
Lechte, Ulrich (FDP) Entwicklung der Wohneigentumsquote seit der Wiedervereinigung	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Durchführung eines Zensus in den soge- nannten Volksrepubliken in Donezk und Lugansk.....
26	35
Renner, Martina (DIE LINKE.) Bedeutung des Begriffs „WLAN-Catcher“ ...	Durchführung eines Zensus in den soge- nannten Volksrepubliken in Donezk und Lugansk als mögliche Maßnahme zur Aus- gabe russischer Pässe
27	35
Theurer, Michael (FDP) Mögliche Übereinkunft mit den USA zur Lösung des Widerspruchs zwischen dem sogenannten Cloud Act und der DSGVO.....	Teuteberg, Linda (FDP) Inhaftierung deutscher Staatsangehöriger in der Türkei seit Juli 2016.....
28	36
Anzahl der deutschen und europäischen Cloud-Anbieter.....	
28	
Möglicher Aufbau deutscher Cloud-Kapa- zitäten	
29	
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) Mittel für die energetische Sanierung von Bundesliegenschaften seit April 2018	
29	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) Mögliche Konsequenzen für Kritiker des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan bei einer Einreise in die Türkei.....	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Handelsbeziehungen von europäischen Un- ternehmen mit dem Militär Myanmars.....
31	36
	Mögliche Verwendung deutscher Klein- fahrzeuge im Zusammenhang mit Men- schenrechtsverletzungen gegenüber der Volksguppe der Rohingya durch das Mili- tär Myanmars
	37

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Klein, Karsten (FDP)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Kosten des geplanten Kohleausstiegs..... 38	De Masi, Fabio (DIE LINKE.)
Umsetzung des Ausstiegs aus dem Braunkohletagebau und der Kohleverstromung..... 38	Vorschlag für den Bau eines europäischen bzw. deutsch-französischen Flugzeugträgers..... 48
Lay, Caren (DIE LINKE.)	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mittel für das Projekt „Zukunftswerkstatt Lausitz“ seit Juli 2018 39	Verhinderung der Schaffung von Wohnraum durch Verschiebung des Abzugs der Bundeswehr vom Standort Feldafing..... 48
Umsetzung der Sicherungszulage für die Beschäftigten der Braunkohlebetriebe 40	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	Alternatives Ausbildungs- und Besatzungskonzept für Fregatten der Klasse F 125 49
Genehmigungen für den Export von für den Transport von schweren Waffensystemen geeigneten Landfahrzeugen seit 2018 40	Teuteberg, Linda (FDP)
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Leerflüge der Flugbereitschaft der Bundeswehr zwischen den Standorten Berlin und Köln/Bonn in den Jahren 2016 bis 2019 50
Förderung von Öl- und Gasheizungen im Rahmen bestimmter KfW-Förderprogramme seit 2016 42	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Nutzung von Hubschraubern für Dienstleistungen der Bundesregierung 53
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Ermittlungsverfahren zu NS-Straftaten 43	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Finanzielle Hilfen an Landwirte in Sachsen für Dürreschäden im Jahr 2018 53
Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)
Bezieher von Kurzarbeitergeld..... 44	Insolvenz landwirtschaftlicher Unternehmen bzw. von Einzelpersonen mit landwirtschaftlichem Einkommen seit Juli 2018..... 55
Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	Schutz von Nutztierherden vor dem Wolf.... 56
Maximale Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zum Erreichen der Bruttolohnschwelle gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch 45	Hilfe für durch die Dürre im Jahr 2018 existenzgefährdete landwirtschaftliche Unternehmen..... 57
Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft für die Unterkunftsart Miete 47	
Todtenhausen, Manfred (FDP)	
Entwicklung des Einkommens in den alten Bundesländern seit der Wiedervereinigung..... 47	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Öffentlich finanzierte Zuschüsse des öffentlichen Personennahverkehrs für bürgerschaftlich Engagierte und Ehrenamtsträger	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) Erhöhung der Ticketpreise der Deutschen Bahn AG in den letzten 20 Jahren.....
58	70
Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD) Regelungen zur Verwendung der Ausbildungsvergütung unbegleiteter Jugendliche mit Asylstatus von der Sozialverwaltung.....	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Investitionsbedarf für die Sanierung und den Bau neuer Radwege.....
59	72
Höchst, Nicole (AfD) Vermisste Kinder und Jugendliche aus der Obhut der Jugendämter seit 2012.....	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prozess der Türöffnung bei S-Bahnen
59	73
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Geplante Ausgaben im Bundeshaushalt 2020 für die Umsetzung der Istanbul Konvention.....	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Arbeitsprozesse im Bereich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
60	73
Suding, Katja (FDP) Geplanter Einsatz der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für die Beitragsfreiheit bzw. Beitragssenkung	Luksic, Oliver (FDP) Vergütungen der Bietergemeinschaft im Vergabeverfahren zur geplanten Infrastrukturabgabe in den Angeboten vom Oktober 2015 bzw. Dezember 2018.....
64	74
Weeser, Sandra (FDP) Kooperationsverträge im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“	Müller-Böhm, Roman (FDP) Überarbeitung der Fluggastrechteverordnung.....
65	74
	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bestellung des Saugbaggerschiffs „Scheldt River“ zum Start der Elbvertiefung.....
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	75
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) Umwidmung von Planstellen im Bundesministerium für Gesundheit.....	Nissen, Ulli (SPD) Evaluierung des Bußgeldkatalogs.....
66	75
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berücksichtigung der geplanten Reform der Psychotherapeutenausbildung in der Richtlinie für die Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik	Geldbuße für das Parken auf Schutzstreifen und Radwegen sowie für das Parken in zweiter Reihe.....
67	75
Anforderungen an die Psychiatrie im Rahmen der Erstellung der neuen Richtlinie für die Personalausstattung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung ...	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einschränkungen im Mobilitätsservice für mobilitätseingeschränkte Reisende in den letzten zehn Jahren
68	76
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Effektivität der Regelungen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes zur Refinanzierung der Tarifkosten der Krankenhauspflege.....	Reinhold, Hagen (FDP) Koordinierung der Bebungung von Flüssigerdgas im Verfahren Ship-to-Ship.....
68	78
	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schriftliche Fixierung der technischen Parameter für den Ersatzneubau der Oderbrücke Kietz/Küstrin
	78
	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Baulast zur Errichtung einer Ampelanlage an der Einmündung an der Baumschulenstraße in Obertraubling in die B 15
	79

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Sitta, Frank (FDP) Etablierung eines Genehmigungsverfahrens zur Bereitstellung vorhandener Infrastruktur im Rahmen der 5G-Strategie 79	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Bildung für nachhaltige Entwicklung..... 83
Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP) Gespräche der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze mit Vertretern von Tier- und Umweltschutzvereinen sowie Gewässerschutzorganisationen, Ökolandbauverbänden und Nichtregierungsorganisationen.... 80	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) Öffentliche Finanzmittel sowie Zuwendungsgeber im Rahmen der Unterstützung des Helmholtz Zentrums München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH..... 84
Besetzung der Stelle als Unterabteilungsleiter „Naturschutz“ im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit..... 82	Meyer, Christoph (FDP) Umsetzung der Standortentscheidung der Gründungskommission für die Agentur für Sprunginnovationen 85
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angenommene Betriebsdauer bestimmter europäischer Atomkraftwerke vor der Inbetriebnahme 82	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) Kürzung der Fördermittel aufgrund hoher Rücklagen einzelner Helmholtz-Institute..... 86
	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) Einrichtung zusätzlicher Professuren für Künstliche Intelligenz seit dem Beschluss der „Strategie Künstliche Intelligenz“..... 86

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) In welcher Höhe wurde das „Zentrum für politische Schönheit“ seit 2009 gemäß dem Haushaltsansatz jährlich aus öffentlichen Mitteln des Bundes finanziert?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 22. August 2019

Zur Beantwortung wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Jens Maier (AfD) vom 7. Dezember 2017 (Bundestagsdrucksache 19/280) verwiesen, die eine mögliche Förderung des „Zentrums für politische Schönheit“ in den Jahren 2008 bis 2017 umfasste.

Für die Jahre 2018 und 2019 wies der Bundeshaushalt keinen Ansatz für das „Zentrum für politische Schönheit“ aus.

2. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich des Verbleibs der von der Familie Hohenzollern (Königreich Preußen) während der sogenannten Grenzkolonisation von 1772 bis 1918 in Polen geraubten bzw. zerstörten Kulturgüter (z. B. Kroninsignien aus Wawel, Mobiliar, Archivalien, Bücher oder Kunst aus kirchlichem Besitz), welche infolge der völkerrechtswidrigen Aufteilung Polens von 1772 bis 1795 durch das Königreich Preußen und der von diesem betriebenen Einmischung in Polen (vgl. geheime Zusatzprotokolle zwischen dem Kaiserreich Russland und Königreich Preußen vom 4. April 1762 sowie 31. März 1764 zur Verhinderung freier Wahlen in Polen) entwendet wurden, und welche Bedeutung wird der Notwendigkeit der Restitution solcher Kulturgüter an die Republik Polen bei den Verhandlungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters im Eigentumsstreit mit Georg Friedrich Prinz von Preußen (www.tagesspiegel.de/berlin/hohenzollern-verhandeln-mit-dem-staat-preussischer-poker-geht-in-die-naechste-runde/24692122.html) beigemessen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 20. August 2019

Zu den in der Frage genannten Kulturgütern, die in den Jahren von 1772 bis 1918 in Polen geraubt bzw. zerstört worden sein sollen, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor; diese Kulturgüter sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht Gegenstand der Gespräche zwischen der öffentlichen Hand und dem Haus Hohenzollern.

3. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) Welche Gedenkstätten im Bundesland Sachsen wurden durch den Bund seit dem Jahr 2014 finanziell gefördert, und was ist diesbezüglich noch bis zum Jahr 2021 geplant (bitte die jeweilige Gedenkstätte, Zweck, Umfang und das Förderprogramm nennen)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 20. August 2019

Die Bundesregierung fördert gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen die Stiftung Sächsische Gedenkstätten und die in deren Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten Bautzen, Münchner Platz Dresden und Pirna-Sonnenstein sowie das Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau. Zudem fördern der Freistaat Sachsen und der Bund die Gedenkstätte Museum in der „Runden Ecke“ mit dem Museum im Stasi-Bunker, die sich in freier Trägerschaft befindet. Des Weiteren hat die Bundesregierung in der Vergangenheit einzelne Projekte im Freistaat gefördert. Für nähere Information wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Darüber hinaus besteht auch zukünftig die Möglichkeit, Förderungen im Projektwege auf der Grundlage von tragfähigen Konzepten, die den Vorgaben der Gedenkstättenkonzeption des Bundes Rechnung tragen, zu beantragen. Eine Antragstellung muss über den Freistaat Sachsen erfolgen und bedingt eine entsprechende landesseitige Kofinanzierung.

Übersicht der geförderten Gedenkstätten in Sachsen

Jahr	geförderte Gedenkstätte	Zweck	Umfang der Bundesförderung in Euro	Förderprogramm
2014	Stiftung Sächsische Gedenkstätten	institutionelle Förderung	1.009.000	Gedenkstättenkonzeption des Bundes
2015	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau 	Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten erinnert an die Opfer der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR	1.009.000	
2016	<ul style="list-style-type: none"> • Gedenkstätte Bautzen 		979.000	
2017	<ul style="list-style-type: none"> • Gedenkstätte Münchner Platz Dresden 		946.000	
2018	<ul style="list-style-type: none"> • Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein 		990.000	
2019	<ul style="list-style-type: none"> • Museum in der Runde Ecke Leipzig (freie Trägerschaft) 		1.026.000	
2015-2018	Stiftung Sächsische Gedenkstätten <ul style="list-style-type: none"> • Gedenkstätte Bautzen 		Projektförderung (Erneuerung der Dauerausstellung Bautzen I und II)	232.800
2019 ff.	Stiftung Sächsische Gedenkstätten <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau 	Projektförderung (Erneuerung der Dauerausstellung)	450.000	Gedenkstättenkonzeption des Bundes
2019 ff.	Gedenkstätte Bautzner Straße Dresden	Projektförderung (im Bewilligungsverfahren) (Neukonzeption und Umsetzung einer ständigen Ausstellung in der Gedenkstätte)	199.000	Gedenkstättenkonzeption des Bundes
2019 ff.	Gedenkstätte Großschweidnitz	Projektförderung (im Bewilligungsverfahren) Herrichtung der Gedenkstätte Großschweidnitz	750.000	Einzelveranschlagung des Deutschen Bundestages

Jahr	geförderte Gedenkstätte	Zweck	Umfang der Bundesförderung in Euro	Förderprogramm
2014	Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau	Projektförderung (Mobiles Denkzeichen)	43.000	Gedenkstättenkonzeption des Bundes
		Aufnahme in die institutionelle Förderung	42.000	
2015		institutionelle Förderung	85.000	
2016			88.000	
2017			88.000	
2018			97.000	
2019			115.000	

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Kosten, die seit 1999 durch den doppelten Regierungssitz Berlin und Bonn angefallen sind (bitte jährlich aufschlüsseln), und wie viele innerdeutsche Flugreisen sind dafür seit 2014 aufgewendet worden (jährliche Angabe)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösinger vom 16. August 2019

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach der Höhe der Kosten auf Grund der Aufteilung der Amts- und Dienstsitze zwischen Bonn und Berlin gefragt wird.

Angaben können nur für den Zeitraum seit 2010 gemacht werden. Sie sind nicht unmittelbar aus dem Bundeshaushalt zu ermitteln, sondern basieren auf den Ressortabfragen, die für den seit 2009 dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mittlerweile alle zwei Jahre vorzulegenden Teilungskostenbericht erfolgen. Grundlage der Antwort sind die Anlagen 1 und 3 der jeweiligen Teilungskostenberichte. Für die Zeit davor ist davon auszugehen, dass die Ressorts nicht oder nicht mehr über entsprechende Aufzeichnungen verfügen, sodass keine einem Vergleich auf der Zeitachse zugänglichen Ergebnisse zu erwarten wären.

Höhe der Kosten auf Grund der Aufteilung der Amts- und Dienstsitze zwischen Bonn und Berlin (einschließlich aufteilungsbedingter Dienstreisen):

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2016	2017
Angaben in T€	10.640	9.162	8.872	9.048	7.711	7.472	7.999

Entwicklung der aufteilungsbedingten Dienstreisen:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2016	2017
Anzahl	24.064	21.097	21.292	20.178	18.767	21.925	22.330
Kosten der aufteilungsbedingten Dienstreisen in T€	5.605	4.704	4.783	4.895	4.305	4.707	5.332
nachrichtlich: davon Flugkosten in T€	4.008	3.235	3.150	3.191	2.659	2.715	2.918

5. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)

Welche Stellen der Bundesländer wurden dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) bisher als jeweils zentrale Ansprechpartner für das BMF mit Blick auf die im Jahr 2020 anstehende Prüfung der Geldwäschebekämpfung in Deutschland durch die Financial Action Task Force (FATF) gemeldet (vgl. www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.831241.php)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 22. August 2019

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Länder darum gebeten, Stellen zu benennen, die in jedem Land die Beiträge der zuständigen Stellen zur Aufsichtstätigkeit über den Nichtfinanzsektor koordinieren. Die Länder haben bisher Stellen in folgende Ministerien bzw. Senatsverwaltungen benannt:

BW	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
BY	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
BE	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
BB	Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
HB	Senator für Wirtschaft Arbeit und Häfen Bremen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
HE	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
MV	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
NW	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
RP	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
SL	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

SN	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
ST	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
SH	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
TH	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft

6. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD definierte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts angesichts des Konjunkturabschwungs, externen Faktoren wie internationalen Handelskonflikten oder dem Risiko eines unregulierten Brexit, Ausgaben zur Erreichung der Klimaziele sowie Mindereinnahmen aus geplanten Steuererleichterungen in den nächsten Jahren zu verfehlen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 23. August 2019

Die Bundesregierung hat mit dem Regierungsentwurf für das Haushaltsgesetz 2020 einen Haushaltsausgleich ohne Aufnahme neuer Schulden vorgesehen. Auch im Finanzplan bis 2023 ist ein Haushaltsausgleich ohne neue Schulden geplant. Sofern sich aus der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung oder externen Faktoren Anpassungsbedarf ergibt, wird hierüber im Rahmen der Haushaltsaufstellung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Koalitionsvertrags entschieden.

7. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der Finanzplanung ergriffen, um von den negativen Anleiherenditen auf Bundesanleihen mit 30-jähriger Laufzeit zu profitieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 23. August 2019

In den vergangenen vier Jahren wurde bei stetig sinkenden Renditen und Zinskosten, aber latent vorhandenen Zinsanstiegsrisiken die Portfoliostrategie auf die Reduktion von Risiken ausgerichtet. Dafür wurden die Laufzeitstruktur des Schuldenportfolios verlängert und u. a. das in 30-jährigen Bundesanleihen begebene Volumen kontinuierlich erhöht. Auf diese Weise kann der Bund von den niedrigen Renditen im 30-jährigen Laufzeitbereich profitieren und die Kosten im Bundshaushalt auch langfristig gering halten.

Die Ausweitung der Emissionsvolumina von 30-jährigen Bundesanleihen wurde marktschonend und unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit des Marktes stufenweise vorgenommen, um den Benchmarkstatus des Bundes unter den staatlichen Emittenten des Euroraums nicht zu gefährden.

Von den negativen Renditen auf Bundesanleihen mit 30-jähriger Laufzeit sowie von den weiteren schon seit längerer Zeit negativen Renditen profitiert der Bund durch niedrige Zinsausgaben, da die mit einem Kupon von 0 Prozent ausgestatteten Wertpapiere während der Laufzeit keine Kosten für Kuponzahlungen verursachen.

8. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wurde die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veräußerte Liegenschaft in der Adenauerallee in Bonn an die Stadt Bonn verkauft, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 21. August 2019

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde die ehemalige Dienstliegenschaft des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, Adenauerallee 120/122 am 27. Februar 2019 veräußert, jedoch nicht an die Stadt Bonn. Durch die üblichen Abfragen bei verschiedenen städtischen Ämtern im Rahmen der Erstellung des Verkaufsexposés, die Schaltung von Verkaufsanzeigen in der regionalen Presse und im Internet, sowie dem Angebot auf der Immobilienmesse EXPO REAL 2018 in München, war der Stadt Bonn bekannt, dass die BImA einen Verkauf beabsichtigt. Die Stadt Bonn hat jedoch an der denkmalgeschützten Villa keinerlei Kaufinteresse gegenüber der BImA angezeigt. Die Vermarktung erfolgte im Rahmen eines Anfang September 2018 begonnenen Bieterverfahrens.

9. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP) Wie hoch ist das finanzielle Aufkommen durch den Solidaritätszuschlag, das von Unternehmen in Deutschland jährlich generiert wird (bitte nach Kapital- und Personengesellschaften sowie in Größenklassen aufgeteilt darlegen, wie z. B. bis zehn Mitarbeiter, bis 50 Mitarbeiter bis 250 Mitarbeiter, bis 1 000 Mitarbeiter bis 5 000 Mitarbeiter und über 5 000 Mitarbeiter)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 20. August 2019

Bei der Ermittlung des Aufkommens an Solidaritätszuschlag, das von Unternehmen in Deutschland wirtschaftlich getragen wird, ist grundsätzlich zwischen Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen zu unterscheiden. Der Solidaritätszuschlag bei Kapitalgesellschaften wird auf der Grundlage ihrer festgesetzten Körperschaftsteuer ermittelt. Bei Personenunternehmen wiederum muss unterschieden werden zwischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Einzelunternehmen, darunter fallen Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler,

werden als natürliche Personen im Rahmen der Festsetzung zur Einkommensteuer ggf. mit Solidaritätszuschlag belastet. Personengesellschaften hingegen sind nicht direkt durch den Solidaritätszuschlag belastet, da die Gewinne den Gesellschaftern zugeordnet werden. Soweit diese Kapitalgesellschaften sind, werden die Gewinne im Rahmen der Festsetzung zur Körperschaftsteuer besteuert. Soweit die Gesellschafter natürliche Personen sind, geschieht dies im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Das Solidaritätszuschlagsaufkommen der Kapitalgesellschaften einschließlich der Kapitalgesellschaften, die die Gewinne als Gesellschafter von Personengesellschaften zugerechnet bekommen, beläuft sich für das Kassenjahr 2017 auf 1,74 Mrd. Euro und für das Kassenjahr 2018 auf 1,83 Mrd. Euro. Das Aufkommen des Solidaritätszuschlags, das auf alle Unternehmensgewinne natürlicher Personen entfällt, kann aufgrund der nicht möglichen Zuordnung der Unternehmensgewinne auf den Steuerbetrag nicht bestimmt werden. Darüber hinaus kann zudem nicht ermittelt werden, wie hoch letztlich die Belastung der Gewinnausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften mit Solidaritätszuschlag ist, der zur Kapitalertragsteuer festgesetzt wird.

10. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Trifft es zu, dass der Bundesminister der Finanzen anlässlich eines sog. Door steps im Garten des Bundesministeriums am 12. August 2019 (12:00 Uhr) nach mir vorliegenden Informationen sinngemäß die Überlegung geäußert haben soll, wenn in einem weiteren Schritt der Solidaritätszuschlag vollständig entfielen, dass im Gegenzug höhere Einkommen (z. B. ab 1, 2, oder 5 Mio. Euro) mit höheren Einkommensteuersätzen bzw. mit einer höheren Einkommensteuer belastet werden sollten bzw. könnten, und inwieweit hat der Bundesminister diese Überlegungen bereits mit den anderen Ressorts dieser Bundesregierung abgestimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 21. August 2019

Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, hat sich am 12. August 2019 gegenüber der Presse zum Abbau des Solidaritätszuschlags geäußert und u. a. Folgendes ausgeführt:

„Zunächst einmal ist es so, dass wir uns alle einig sind, dass es sich hier um einen ersten Schritt handeln muss, weil irgendwann muss man auch im Hinblick auf die verbleibenden Zahler und Zahlerinnen des Soli eine Entscheidung treffen. Aus Gründen der Gerechtigkeit finden sehr viele – die sozialdemokratische Partei und ich zum Beispiel –, dass das aber auch z. B. dadurch erfolgen kann, dass diejenigen, die z. B. eine Million, zwei Millionen, drei Millionen Jahreseinkommen haben, die Beträge, die sie heute mit dem Soli zahlen, auch weiter zahlen können, aber eben durch eine für sie etwas angehobene Einkommensteuer.“

Bereits am 9. August 2019 hat der Bundesminister der Finanzen die Resortabstimmung zum Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlages eingeleitet, mit dem die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD umgesetzt werden soll.

11. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um der Entscheidung des Bundesfinanzhofes (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bundesfinanzhof-hotelsteuer-streit-entschieden-16321288.html), nach der die von der Finanzverwaltung praktizierte und vom Bundesministerium der Finanzen unangetastet gelassene gewerbesteuerliche Hinzurechnung im Bereich der Reiseveranstalter nicht rechtens ist, gerecht zu werden (bitte bei der Antwort die spätestens seit 2015 bekannten Forderungen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach einem Ende der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für die Reisebranche, vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wenn-der-fiskus-zuschlaegt-sigi-hilf-1.2717361 berücksichtigen), und in welchem Umfang müssen nach der vorliegenden Entscheidung zu Unrecht verlangte und eingegangene Steuerzahlungen an die Reiseveranstalter zurückgezahlt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 19. August 2019

Der Bundesfinanzhof hat im Revisionsverfahren III R 22/16 zur gewerbesteuerlichen Behandlung von „Hotelmietaufwand“ bisher lediglich den Verfahrensbeteiligten den Urteilstenor zugestellt. Eine allgemeine Veröffentlichung des Urteils nebst dessen Urteilsgründen durch den Bundesfinanzhof steht aktuell noch aus. Sobald das Urteil veröffentlicht ist und damit insbesondere die Urteilsbegründung vorliegt, wird das innerhalb der Bundesregierung fachlich zuständige Bundesministerium der Finanzen die Folgen aus der Entscheidung in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder prüfen. Das für Tourismus zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Tourismusbeauftragte der Bundesregierung werden eingebunden.

12. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Wie hoch liegt die Besteuerung bei Emittenten in Hinblick auf den Ausstoß von einer Tonne CO₂ bei der Emission von Heizöl, E10, Super Plus und Dieselmotorkraftstoffen bezogen auf alle Steuern inkl. der Umsatzsteuer, wenn der vom Mineralölverband (MWV) ermittelte Durchschnittspreis (Juni 2019: Diesel 127 Cents/l; leichtes Heizöl 65 Cts; Superbenzin E5 151 Cts) (www.mwv.de/statistiken/verbraucherpreise/) und hinsichtlich der Zusammensetzung der Kraftstoffe folgende Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes

(EnergieStG) für Diesel gilt § 2 Absatz 1, Nummer 4, Buchstabe b EnergieStG sprich: 47,04 Cts/l, für leichtes Heizöl gilt § 2 Absatz 3 EnergieStG sprich: 6,135 Cts/l, für Superbenzin E5 gilt § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sprich: 65,45 Cts/l zu Grunde gelegt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 21. August 2019

Es existiert keine allgemeingültige Berechnungsmethode, um eine indikative Umrechnung der Besteuerung der Energieerzeugnisse in Euro je Tonne CO₂ vorzunehmen. Die verschiedenen Methoden kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/12120 verwiesen.

13. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Was ist das jeweilige Auftragsvolumen der zehn Unternehmen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/12437) mit den größten Anteilen an den Ausgaben der Bundesministerien (inklusive nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich der Ministerien) für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. Juni 2019, einschließlich der noch laufenden Verträge (Stichtag 30. Juni 2019)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 22. August 2019

Unternehmen	Auftragsvolumen der Verträge, für die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. Juni 2019 Zahlungen erfolgten, einschließlich der zum Stichtag 30. Juni 2019 noch laufenden Verträge - Mio. Euro -
IBM Deutschland GmbH	115,2
Conet	79,5
PricewaterhouseCoopers	55,9
Cap Gemini	47,1
Ernst & Young GmbH	46,7
Orphoz GmbH	31,0
Bechtle	23,6
Sopra Steria	20,8
Roland Berger GmbH	20,6
Accenture	18,7

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ in dieser Form weder haushaltsrechtlich noch hauswirtschaftlich gebräuchlich und daher auch nicht allgemeingültig näher definiert ist, weshalb von einer Heterogenität der Antwortbeiträge der Ressorts ausgegangen werden muss und nicht von einer ressortübergreifenden Vergleichbarkeit der Angaben ausgegangen werden kann. Deshalb und wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können Unsicherheiten bzw. Unschärfen beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden.

14. Abgeordnete
Carina Konrad
(FDP)
- Was versteht die Bundesregierung gemäß § 241 Absatz 1 des Gesetzentwurfs zur Reform der Grundsteuer und des Bewertungsrechts unter der Formulierung „zur Nutzung überlassener Flächen“, und fallen darunter auch solche Flächen, bei denen dem Inhaber des Betriebes ausschließlich die Vieheinheiten übertragen wurden und darüberhinausgehend keine weitere Nutzung stattfindet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 19. August 2019

Das Tatbestandsmerkmal „und die zur Nutzung überlassenen Flächen“ gemäß § 241 Absatz 1 Satz 2 BewG (Bewertungsgesetz)-E umfasst – wie bisher – die von einem Betrieb gepachteten Flächen und die einem Betrieb teilentgeltlich oder unentgeltlich zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassenen Flächen. Wie im bisherigen Recht gehören hierzu auch Flächen, die stillgelegt wurden. Nicht dazu gehören Flächen des Abbau-, Geringst- und Unlands sowie Hof- und Gebäudeflächen, forstwirtschaftlich, Weinbaulich oder gärtnerisch genutzte Flächen. Dass auf den verbleibenden Flächen das für die Viehhaltung benötigte Futter erzeugt wird, ist nicht Voraussetzung. Es genügt die Fiktion, dass es darauf erzeugt werden könnte (vgl. Bundesfinanzhof (BFH) vom 13. Juli 1989 – V R 110-112/84, BStBl. II S. 1036). Die bei ausschließlicher Übertragung von Vieheinheiten zurückbehaltenen Flächen fallen nicht unter die „zur Nutzung überlassenen Flächen“. Diese Flächen sind jedoch weiterhin bis 31. Dezember 2024 unter den Voraussetzungen des § 51a BewG für die bewertungsrechtliche und ertragssteuerrechtliche Abgrenzung der landwirtschaftlichen Tierhaltung zur gewerblichen Tierhaltung zu berücksichtigen. Grundsteuerrechtlich hat die Aufhebung des § 51a BewG zum 1. Januar 2025 allerdings zur Folge, dass im Rahmen der zuvor stattfindenden Bewertungen Tierhaltungskooperationen ohne landwirtschaftlich nutzbare Eigentumsflächen gewerblich werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 auf dieser Drucksache verwiesen.

15. Abgeordnete
Carina Konrad
(FDP)
- Was versteht die Bundesregierung gemäß § 241 Absatz 1 des Gesetzentwurfs zur Reform der Grundsteuer und des Bewertungsrechts unter dem Begriff „Betrieb“, und fallen darunter auch Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sofern die Bedingungen unter den Nummern 1 bis 3 des ursprünglichen § 51a des Bewertungsgesetzes dazu erfüllt bzw. nicht erfüllt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 19. August 2019

Die Definition des Betriebsbegriffs ergibt sich abschließend aus § 232 Absatz 1 und 2 BewG-E. Unter den Betriebsbegriff fallen neben den Einzelunternehmen alle Gesellschaftsformen, insbesondere Mitunternehmerschaften, ohne dass es auf darüber hinausgehende, weitere Voraussetzungen ankommt.

16. Abgeordnete
Carina Konrad
(FDP)
- Ist die Bundesregierung bei der Erstellung des Gesetzentwurfs zum Grundsteuer-Reformgesetz auf Bundestagsdrucksache 19/11085 der Auffassung, dass § 241 Absatz 1 vollständig den bisherigen bewertungsrechtlichen und ertragssteuerlichen Grundsätzen, der Abgrenzung der Landwirtschaftlichen zur gewerblichen Tierhaltung, insbesondere der Regelung zu § 51a BewG entspricht, wie es in der Begründung für § 241 Absatz 1 angeführt wird, oder erscheint es der Bundesregierung möglich, dass hierbei ein Fehler unterlaufen sein könnte, wie es nach meiner Ansicht der Fall ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 19. August 2019

Ausweislich der Begründung auf Bundestagsdrucksache 19/11085, S. 106 übernehmen sowohl die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD als auch die Bundesregierung die allgemeinen bewertungsrechtlichen Grundsätze zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen von der gewerblichen Tierhaltung. Die Abgrenzung trägt dem Umstand Rechnung, dass in Abhängigkeit der Tierzweige und des Futterbedarfs nur eine flächengebundene Tierhaltung der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird. Diese bei der Bewertung zu treffenden Entscheidungen gelten auch für das Ertragssteuerrecht.

Die durch Artikel 3 des Bewertungsänderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1157) eingeführte Sonderregelung des § 51a des Bewertungsgesetzes, die – einer flächenlosen und damit dem Grunde nach gewerblichen Tierhaltung – die steuerlichen Vergünstigungen der Land- und Forstwirtschaft gewährt, wurde nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Dies hat – wie bereits oben erwähnt – zur Folge, dass im Rahmen der Grundsteuerreform Tierhaltungskooperationen ohne landwirtschaftlich nutzbare Eigentumsflächen ab 1. Januar 2025 gewerblich sind

und die von ihnen bewirtschafteten Gebäude nebst zugehöriger Flächen der Grundsteuer B unterliegen. Dagegen werden Tierhaltungskooperationen mit landwirtschaftlich nutzbaren Eigentumsflächen unter den Voraussetzungen des § 241 BewG-E bewertungsrechtlich und ertragssteuerrechtlich über den 1. Januar 2025 hinaus als originäre Betriebe der Land- und Forstwirtschaft behandelt.

Bewertungsrechtlich und ertragssteuerrechtlich wurde die Vorschrift des § 51a BewG und die damit verbundenen Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitraum 1964 entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Fortgeltungsanordnung bis zum 31. Dezember 2024 aufrecht erhalten und mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aufgehoben (vgl. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe f und Nummer 6 i. V. m. Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzentwurfs zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts).

17. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V., wonach „das Risiko einer spekulativen Übertreibung [von Immobilienpreisen] derzeit bei 92 Prozent“ (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/immobilien-oekonomen-sehen-wahrscheinlichkeit-einer-blase-bei-92-prozent-a-1280869.html) liege, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jörg Kukies
vom 16. August 2019**

Seit 2010 befindet sich der deutsche Wohnimmobilienmarkt in einem deutlichen Aufschwung. Die geschätzten Überbewertungen in den Städten lagen 2018 wie 2017 Berechnungen der Deutschen Bundesbank zufolge zwischen 15 Prozent und 30 Prozent. Zusätzliche Indikatoren zur Beurteilung von Immobilienpreisen, wie zum Beispiel das Verhältnis von Kaufpreisen zu Jahresmieten, stützen die Einschätzung, dass die Bewertungsniveaus in den Städten weiter hoch waren.

Nach Einschätzung des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS) als dem Gremium der makroprudenziellen Überwachung in Deutschland kann ein unerwarteter starker Rückgang der Immobilienpreise, insbesondere in Verbindung mit einem konjunkturellen Einbruch, zu Verwerfungen auf den Immobilienmärkten führen. Durch die im vergangenen Jahrzehnt stark gestiegenen Immobilienpreise sowie geschätzte regionale Preisübertreibungen bei Wohnimmobilien steigt die Wahrscheinlichkeit einer auch deutlich ausfallenden Preiskorrektur. Die daraus resultierenden zyklischen Risiken beschreiben eines der insgesamt drei vom AFS identifizierten Risikofelder für die Finanzstabilität. Auch vor diesem Hintergrund hat der AFS der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 27. Mai 2019 empfohlen, den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer ab dem dritten Quartal 2019 zu aktivieren und auf 0,25 Prozent anzuheben (siehe AFS-Empfehlung AFS/2019/1, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2019/05/2019-05-27-AFS-Bericht-Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Die BaFin hat die Empfehlung des AFS

umgesetzt. Mit der Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers wird die Widerstandskraft des Bankensystems präventiv gestärkt, auch gegenüber möglichen Risiken aus der Immobilienpreisentwicklung.

Darüber hinaus kann durch ein ausreichendes Wohnraumangebot der Gefahr spekulativer Übertreibungen begegnet werden. Die Bundesregierung hat im September 2018 gemeinsam mit Ländern und Kommunen eine umfassende Wohnraumoffensive auf den Weg gebracht, um den Wohnungsbau zu intensivieren. Eine Vielzahl von Maßnahmen, wie beispielsweise die Einführung des Baukindergeldes, die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus und die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsbau, wurde bereits umgesetzt. Als Teil der Wohnraumoffensive hat darüber hinaus eine beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Expertenkommission (Baulandkommission) Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Baulandmobilisierung und Bodenpolitik erarbeitet und diese am 2. Juli 2019 vorgelegt. Die Empfehlungen sollen zu einer zügigen Bereitstellung von Bauland für die Schaffung zusätzlichen bezahlbaren Wohnraums beitragen. Auf die deutlich gestiegene Wohnungsnachfrage haben die Wohnungsanbieter, unterstützt durch die Wohnraumoffensive und die bereits in der Vergangenheit eingeleiteten vielfältigen politischen Maßnahmen, mit einer beachtlichen Steigerung der Bautätigkeit reagiert.

18. Abgeordnete **Lisa Paus**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele steuerliche Gruppensuche nach OECD-Musterabkommen (OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), EU-Verwaltungszusammenarbeitsrichtlinie (DAC) oder auf anderer Rechtsgrundlage (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister auf die Schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Dr. Thomas Gambke auf Bundestagsdrucksache 18/7331) hat Deutschland in den letzten fünf Jahren bis zum heutigen Stichtag nach Kenntnis der Bundesregierung gestellt (bitte nach Jahren angefragten Ländern/oder Regionen im Einklang mit den zwischenstaatlichen Geheimhaltungsbestimmungen der EU Amtshilferichtlinie sowie Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen und zum Informationsaustausch aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 23. August 2019

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist in Deutschland die zuständige Behörde für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch im Steuerbereich. Es hat seit 2014 bis zum 23. August 2019 wie folgt Gruppensuchen an das Ausland gerichtet:

<u>Jahr</u>	<u>Gesamtzahl</u>
2014	1
2015	2
2016	1

<u>Jahr</u>	<u>Gesamtzahl</u>
2017	1
2018	1
2019	1

Empfänger der Gruppensuchen waren Belgien, Irland, Island, Luxemburg und Spanien. Gruppensuchen an EU-Mitgliedstaaten wurden vorrangig auf Grundlage der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011) gestellt. Im Verhältnis zu einem Drittstaat stützten sich Gruppensuchen auf das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen.

19. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Welche aktuellen und ehemaligen Truppenübungsplätze in Niedersachsen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in welchem Umfang mit Munition belastet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 21. August 2019

Die Bundeswehr betreibt im Land Niedersachsen aktuell die Truppenübungsplätze Bergen und Munster sowie den Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn. Eine Munitionsbelastung auf vorgenannten Übungsplätzen ist vorhanden, jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt. Sie wird in drei Stufen prognostiziert, richtet sich nach dem wahrscheinlichen Grad der vorzufindenden Belastung und umfasst alle Übungsflächen des jeweiligen Platzes.

Munitionsbelastungsstufe	
A	Flächen, in denen die Wahrscheinlichkeit von Blindgängern sehr gering ist.
B	Flächen, in denen mit einer geringen Blindgängerdichte zu rechnen ist.
C	Flächen, in denen mit einer hohen Blindgängerdichte oder Blindgängern der Gefechtsmunition von Panzerfäusten, Granatpistolen, Handgranaten, Bomblets oder Munition/Munitionsteile mit Wirksubstanzen, die aufgrund ihrer toxikologischen oder radiologischen Eigenschaften eine besondere Gefährdung darstellen, zu rechnen ist.

Die auf den jeweils ausgewiesenen Flächen ggf. aufzufindende Munition umfasst Munition aus dem Kaiserreich (nur Truppenübungsplatz Munster), der Reichswehr, der Wehrmacht und Munition aus der Zeit der alliierten Besatzung bis hin zu nicht zur Wirkung gelangter Munition der Bundeswehr und anderer befreundeter Staaten. Auf aktiven Truppenübungsplätzen wird kontinuierlich an der Reduzierung der Gefahr durch nicht zur Wirkung gelangter Munition durch regelmäßige Absuche und Beräumung gearbeitet.

Auf ehemaligen Truppenübungsplätzen in Sachherrschaft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) führt diese grundsätzlich eine systematische Erfassung kampfmittelverdächtiger Flächen durch. Sie verifiziert die Verdachtsflächen hinsichtlich einer tatsächlichen Kampfmittelbelastung dabei in einem Stufenprogramm, gemäß den Baufach-

lichen Richtlinien Kampfmittelräumung des Bundes (BFR KMR). Bestätigt sich ein Verdacht, setzt die BImA alle notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr um und arbeitet mit den zuständigen Behörden der jeweiligen Bundesländer zusammen.

Das Land Niedersachsen hat zwischen 1989 und 1997 eine systematische Gefährdungsabschätzung von Rüstungsaltslasten, unabhängig von der Eigentümerstellung, auf allen bekannten bzw. im Zuge dieser Bearbeitung hinzugekommenen Verdachtsflächen durchgeführt. Hierbei wurden 181 Standorte als Rüstungsaltslasten eingestuft. Hierzu zählen auch die ehemaligen Munitionsanstalten. Die Liste der Rüstungsaltslasten einschließlich Angaben zu den Eigentümern kann auf der Website www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/altlasten/ruestungsaltslasten/851.html eingesehen werden.

Nach Auswertungen der BImA, besteht ein Kampfmittelverdacht derzeit auf drei in ihrer Sachherrschaft liegenden ehemaligen Truppenübungsplätzen: Ehra-Lessien, Bergen (aufgegebene Teilflächen/Liegenschaftsteile) und Altenwalde. Mit dem Stufenprogramm werden diese Verdachtsflächen hinsichtlich einer tatsächlichen Kampfmittelbelastung verifiziert. Hierzu gehört bislang, die gesamte Nutzungsgeschichte zu rekonstruieren, um Kampfmittelrisiken zu erfassen, zu bewerten, räumlich einzugrenzen und geeignete Räumkonzepte zu entwickeln (sogenannte historisch-genetische Rekonstruktion). Belastbare Aussagen zu einer tatsächlichen Kampfmittelbelastung sind erst mit fortschreitendem Erkenntnisgewinn im Zuge weiterer technischer Erkundungen möglich.

20. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Welche ehemaligen Munitionsfabriken bzw. -depots in Niedersachsen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in welchem Umfang mit Munition belastet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 21. August 2019

Nach Auswertung der BImA besteht im Land Niedersachsen derzeit für elf Liegenschaften aufgrund der ehemaligen Nutzung als Munitionsanstalt (Muna), Munitionsfabrik bzw. -depot ein Kampfmittelverdacht. Es handelt sich hier um:

- die ehem. Muna Dörverden
- das ehem. Materiallager Lübberstedt
- den ehem. Standortübungsplatz Langendamm
- die ehem. Muna Misburg
- die ehem. Luftmunitionsanstalt Hambühren
- die ehem. Muna Grasleben
- die ehem. Kaserne Ahrbergen
- die ehem. Muna Lehre (Munitions- und Fabrikationsstätte Lehre)

- das ehem. Munitionsdepot BovLenglern
- Kleinstflächen in der Nähe des ehem. Marine-Munitionsdepots Oxstedt
- Flächen in der Nähe der ehem. MUNA Scheuen

Mit dem Stufenprogramm werden diese Verdachtsflächen hinsichtlich einer tatsächlichen Kampfmittelbelastung verifiziert. Belastbare Aussagen zu einer tatsächlichen Kampfmittelbelastung sind erst mit fortschreitendem Erkenntnisgewinn im Zuge weiterer technischer Erkundungen möglich.

21. Abgeordnete **Bettina Stark-Watzinger** (FDP)
- Warum gibt es das Antwortformular zur Erklärung des Verzichts zur Abgabe einer Steuererklärung nicht auf Polnisch (www.finanzamt-rente-im-ausland.de/de/formulare/), und wie groß ist der Anteil nach deutschem Recht steuerpflichtiger Rentempfängerinnen und -empfänger in Polen im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 19. August 2019

Die Durchführung des Einkommensteuergesetzes obliegt nach der deutschen Finanzverfassung den Ländern. Das Bundesministerium der Finanzen hat daher grundsätzlich keine Kenntnis darüber, nach welchen Kriterien landeseigene Vordrucke aufgelegt, gestaltet oder in andere Sprachen übersetzt werden.

Der nachfolgenden Übersicht kann die Anzahl der Rentenzahlungen an Berechtigte nach Polen und die Europäische Gemeinschaft entnommen werden.

Rentenbestand am 31. Dezember 2018, Anzahl der Renten nach Zahlungsland

Zahlungen insgesamt	25.695.222
<i>darunter:</i>	
Zahlungen ins Ausland	1.754.421
<i>darunter:</i>	
Europ. Gemeinschaft	1.253.395
<i>darunter:</i>	
Polen	21.459
übrige europ. Länder	254.451

Quelle Statistik der Deutsche Rentenversicherung

22. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Auf welche Summe beziffert die Bundesregierung den bundesweiten Investitionsbedarf für die Sanierung von Schulen, und welche Förderung hat der Bund für die Sanierung der Schulen im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt (bitte auch angeben, wieviel davon bewilligt wurde)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 23. August 2019

Grundsätzlich sind für die Sanierung von Schulen die kommunalen Schulträger bzw. die Länder in ihrer Funktion als Schulträger sowie in ihrer Verantwortung für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zuständig. Über den bundesweiten Investitionsbedarf für die Sanierung von Schulen liegen der Bundesregierung keine belastbaren statistischen Daten vor.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Der Bund stellt den Ländern seit dem Jahr 2015 über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Das Gesamtvolumen des Fonds beträgt 7 Mrd. Euro und verteilt sich auf zwei Förderprogramme, die in den beiden Kapiteln des KInvFG geregelt sind. Im Rahmen von KInvFG, Kapitel 1 („Infrastrukturprogramm“) fördert der Bund im Zeitraum von 2015 bis 2020 kommunale Investitionen in verschiedene Teilbereiche der Infrastruktur mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro. Hierunter fallen auch Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, beispielsweise in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur. Mit weiteren 3,5 Mrd. Euro unterstützt der Bund im Rahmen von KInvFG, Kapitel 2 („Schulsanierungsprogramm“) seit dem 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2022 gezielt kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden.

Bei den Förderprogrammen des KInvFG stellt der Bund die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Das ist in der Regel nach Rechnungslegung der Fall.

Die Länder berichten dem Bund über den Stand der Umsetzung der beiden Kommunalinvestitionsförderprogramme jährlich zum 30. Juni. Im Rahmen von KInvFG, Kapitel 1 waren zum 30. Juni 2019 96,1 Prozent der Bundesfinanzhilfen (ca. 3,36 Mrd. Euro) gebunden. Davon entfielen ca. 32 Prozent auf den Förderbereich „Energetische Sanierung von Schulinfrastruktureinrichtungen“ (ca. 1,11 Mrd. Euro). Des Weiteren können Investitionsmaßnahmen an Schulen auch nach dem Förderbereich 1 c „Städtebau“ förderfähig sein. Auf den Bereich „Städtebau“ entfielen 17,5 Prozent der zum 30. Juni 2019 gebundenen Bundesfinanzhilfen (ca. 612 Mio. Euro). Allerdings kann die Bundesregierung keine Quantifizierung vornehmen, welcher Anteil beim Städtebau auf Investitionen an Schulen fällt, da die Länder dem Bund hierzu keine Informationen übermitteln. Im Rahmen von KInvFG, Kapitel 2 waren zum 31. März 2019 68,8 Prozent der Bundesfinanzhilfen (ca. 2,41 Mrd. Euro) gebunden.

Städtebauliche Förderung

Sanierungen von Schulen sind im Rahmen der Städtebauförderung 2019 sowie des Investitionspakts Soziale Integration im Quartier 2019 grundsätzlich förderfähig. Mangels gebäudespezifischer Erfassung sind jedoch Aussagen zur unmittelbaren Förderhöhe nicht möglich.

Nationale Klimaschutzinitiative

Durch die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative werden im Jahr 2019 rund 590 Projekte mit Maßnahmen zur Sanierung von Schulen gefördert. Hierfür sind für 2019 rund 15,4 Mio. Euro festgelegt. Die Gesamtfördersumme beträgt rund 28,2 Mio. Euro. Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Beleuchtungssanierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

23. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Inwiefern war der Einsatz eines Geräts zur Drohnenabwehr gegen Aktivisten des Netzwerks Seebrücke vom Bundeskriminalamt (BKA) mit dem Berliner Landeskriminalamt (LKA) abgestimmt (siehe meine Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/12234; bitte mitteilen, ob der Einsatz dieser eigentlich zur Terrorismusbekämpfung und zum Personenschutz beschafften Geräte auf Veranlassung des BKA erfolgte oder dies vom LKA angeordnet worden ist bzw. die Landesbehörde nachträglich einwilligte), und welche Details kann die Bundesregierung zu dem zweiten, in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/12234 genannten Fall mitteilen, in dem ein schultergestützter Störsender zum Einsatz kam?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 20. August 2019

Der Einsatz erfolgte im Rahmen der Amtshilfe für das Land Berlin nach Freigabe des Einsatzes der schultergestützten Störsender durch den Einsatzleiter der Polizei Berlin vor Ort.

In einem weiteren Einsatz im Sinne der Fragestellung wurde im Rahmen der originären Zuständigkeit gemäß Bundeskriminalamtgesetz mittels eines schultergestützten Störsenders erfolgreich gegen eine anfliegende Drohne interveniert.

24. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien zum 31. Juli 2019 in Bonn, und wie viele in Berlin (aufgeschlüsselt nach Bundesministerien)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 23. August 2019**

Planstellen/Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen)		
(Stand: 31. Juli 2019)		
	Berlin	Bonn
BKA	748,50	19,00
BMF	1.816,17	151,33
BMI	1.864,40	164,00
AA	2.613,00	341,00
BMJV	782,20	1,00
BMAS	672,00	440,00
BMVg	1.463,50	1.334,50
BMEL	367,50	587,50
BMFSFJ	459,30	256,70
BMG	395,60	333,10
BMVI	628,00	732,00
BMU	499,10	550,80
BMBF	404,00	803,00
BMZ	422,50	522,80
BMWi	1.595,25	288,75
ges.	14.331,42	6525,48

25. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung (www.spiegel.de/spiegel/print/d-13220409.html), dass das Führen von Titel aus der Zeit des Feudalismus als Präpositionen für Nachnamen (zum Beispiel: „Graf“, „Prinz“, „Fürst“ oder „von“ und „zu“ usw.) mit dem in Artikel 3 des Grundgesetzes verbrieften Gleichheitsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen ist, und was unternimmt die Bundesregierung, um das Führen von solchen Titeln, die als Namensbestandteile getarnt werden, zu unterbinden, wodurch nach meiner Auffassung gesellschaftliche Ungleichwertigkeiten gefördert bzw. die Existenz des sogenannten Adels trotz Aufhebung des Feudalismus und der Ständegesellschaft nahe gelegt wird wodurch eine egalitäre und republikanisch verfasste demokratische Gesellschaft verhöhnt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. August 2019**

Nach Artikel 109 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, der gemäß Artikel 123 des Grundgesetzes als einfaches Bundesrecht fortgilt, gelten (frühere) Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass einhundert Jahre später diese Namen noch den Eindruck der Zugehörigkeit zu einer ständischen Gesellschaftsordnung vermitteln. Die Bundesregierung teilt insofern die in der Frage zum Ausdruck kommenden Auffassungen nicht und sieht im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz namensrechtlich keinen Handlungsbedarf.

26. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Personendaten zu erwarteten Demonstrierenden oder „Gefährdern“ haben Behörden des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit französischen Partnerbehörden hinsichtlich des kommenden G7-Gipfels in Biarritz ausgetauscht (vgl. <http://gleft.de/35D>; bitte Umfang und Herkunft der Daten erläutern), und nach welcher Maßgabe dürfen diese Daten genutzt werden (bitte auch etwaige Löschfristen mitteilen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. August 2019**

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat die Bundesländer im Vorfeld des G7-Gipfels 2019 um Prüfung und Übermittlung von Personendaten zu Personen gebeten, die nachfolgenden Kategorien zuzuordnen sind:

Kategorie 1:

Dem Phänomenbereich PMK -links- zuzuordnende Personen, die im Zusammenhang mit politischen Großereignissen mit internationaler Beteiligung polizeilich in Erscheinung getreten sind oder die intensive Kontakte zu ausländischen Aktivisten und Gruppierungen unterhalten und zu denen Erkenntnisse wegen Gewaltstraftaten vorliegen (diese müssen nicht zwingend aus einer politischen Motivation heraus begangen worden sein).

Kategorie 2:

Dem Phänomenbereich der PMK -links- zuzuordnende Personen, die intensive Kontakte zu solchen ausländischen Aktivisten und/oder Gruppierungen unterhalten, die bereits durch Gewaltstraftaten in Erscheinung getreten sind und zu denen zumindest geringfügige polizeiliche Erkenntnisse vorliegen. Nach Abstimmung mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und abschließender Bewertung durch das Bundeskriminalamt wurden nachstehende Informationen zu den entsprechenden Personen nach §§ 25 und 26 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) an die französischen Sicherheitsbehörden

den zu deren Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Durchführung gefahrenabwehrender Maßnahmen übermittelt. Wie im internationalen polizeilichen Schriftverkehr üblich erfolgte der Informationsaustausch in englischer Sprache zu:

BKA reference number	(BKA Aktenzeichen)
time of the crime	(Tatzeitpunkt)
crime scene	(Tatörtlichkeit)
committed crime	(Tatbestand)
further description crime	(Weitere Tatangaben)
ideology	(Ideologie)
forename of suspect	(Vorname des Verdächtigen)
surname of suspect	(Nachname des Verdächtigen)
date of birth	(Geburtstag)
place of birth	(Geburtsort)
nationality	(Nationalität)
gender	(Geschlecht)

Die Übermittlung erfolgte mit der Maßgabe, dass eine Löschung der Daten nach Ablauf des G7-Gipfels, jedoch spätestens zum 15. September 2019 erfolgen muss.

In Bezug auf das BfV können aus Gründen des Staatswohls keine Angaben – auch nicht in eingestufte Form – gemacht werden. Die erbetenen Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden. Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das BfV weitergeleitet wurden.

27. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, ob iranische Staatsangehörige in der iranischen Botschaft in Berlin, wenn es um die Beantragung von (Reise-)Dokumenten bei abgelehnten Schutzsuchenden geht, Erklärungen unterschreiben müssen, wonach sie ihre Asylantragstellung in Deutschland bereuen und vorgebrachte Asylgründe nennen sollen oder ob lediglich erklärt werden soll, man wolle freiwillig nach Hause zurückkehren, und falls der Bundesregierung keine konkreten Kenntnisse hierzu vorliegen sollten, wie soll dann in der aufenthaltsbehördlichen Praxis beurteilt werden, ob ausreisepflichtige abgelehnte iranische Asylsuchende ihren diesbezüglichen Mitwirkungspflichten in zumutbarer Weise nachkommen oder nicht (bitte ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. August 2019**

Der Bundesregierung ist die grundsätzliche Haltung des Irans bekannt, die Rückführung ihrer Staatsangehörigen meist nur beim Vorliegen einer Freiwilligkeitserklärung zu unterstützen. Nach dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“), das am 21. August 2019 in Kraft tritt, ist es Ausreisepflichtigen zur Erfüllung der Passbeschaffungspflicht regelmäßig zumutbar, eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird. Diese besondere Passbeschaffungspflicht besteht nur, wenn ein Schutzstatus abgelehnt wurde, die Person also nach deutschem Recht zur Ausreise verpflichtet ist.

Die Regelung dient der Klarstellung. Das Bundesverwaltungsgericht hat schon mit Urteil vom 10. November 2009 – 1 C 19/08 – festgestellt, dass die Pflicht zur Abgabe sog. Freiwilligkeitserklärungen auch dann gilt, wenn die Erklärung nicht dem tatsächlichen Willen des Betroffenen entspricht.

Über darüber hinausgehende Erklärungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die aufenthaltsrechtliche Beurteilung der Zumutbarkeit einer Vorsprache bei der iranischen Botschaft obliegt überdies den zuständigen Behörden der Bundesländer.

28. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Was wurde bislang von der Bundesregierung unternommen, um die mit dem unanfechtbaren Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 8. August 2019 (M 18 E 19.32228) angeordnete Zurückholung eines entsprechend des deutsch-griechischen Zurückweisungsabkommens nach Griechenland zurückgewiesenen afghanischen Asylsuchenden auf Kosten der Bundespolizei umzusetzen (bitte so konkret und ausführlich wie möglich darlegen, mit Datumsangaben, beteiligten Ministerien und Behörden, Erfolg der Maßnahmen usw.), und werden das entsprechende Zurückweisungsabkommen mit Griechenland bzw. direkte Zurückweisungen von an der deutsch-österreichischen Grenze aufgegriffenen Asylsuchenden mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, nachdem das für diese Frage zuständige Gericht diese Zurückweisungen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als mit EU-Recht unvereinbar angesehen hat, was der rechtlichen Einschätzung von Juristen im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, solche Zurückweisungen seien angeblich eindeutig mit dem EU-Recht vereinbar (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/3592), diametral widerspricht (bitte ausführlich begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. August 2019**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hält an seiner Rechtauffassung, wie sie u. a. auch in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7044 vom 16. Januar 2019 zum Ausdruck kommt, und der Verwaltungsabsprache mit dem griechischen Migrationsministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland aufweisen, fest.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München sind im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsabsprache drei Klagen gegen die Bundespolizeidirektion München in der Hauptsache anhängig. In zwei dieser Fälle gab es Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren, in denen unterschiedliche Spruchkörper des Verwaltungsgerichts zu gegenteiligen Entscheidungen gelangt sind. Alle drei Entscheidungen in der Hauptsache stehen noch aus.

Im Beschluss vom 9. Mai 2019 hat die 5. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (M 5 E 19.50027) in Kammerbesetzung von drei Richtern entschieden, dass der Antrag eines nach Griechenland zurückgewiesenen Schutzsuchenden syrischen Staatsangehörigen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird und dies nicht nur mit fehlender Eilbedürftigkeit, sondern auch mit nicht hinreichend hohen Erfolgsaussichten in der Hauptsache begründet.

Das Bayerische Verwaltungsgericht München (18. Kammer) hat in dem in der Fragestellung zitierten Beschluss vom 8. August 2019 (M 18 E 19.32238) durch eine Einzelrichterin dagegen entschieden, dass die Bundespolizeidirektion München verpflichtet wird, auf ihre Kosten umgehend darauf hinzuwirken, den Antragsteller wieder nach Deutschland zurückzuführen und ihm die vorläufige Einreise nach Deutschland zu gewähren. Nach Auffassung des Gerichts ist dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls (das Verwaltungsgericht ging von erheblicher Gefahr der bevorstehenden Abschiebung aus Griechenland nach Afghanistan vor Abschluss des Hauptsachenverfahrens aus) im Hinblick auf die konkrete Situation des Antragstellers in Griechenland geboten. Die Bundespolizeidirektion München wird im weiteren Verlauf des Verfahrens von den eröffneten Rechtsbehelfen Gebrauch machen.

Die Bundespolizei hat zur Umsetzung dieses Beschlusses alles im Rahmen ihrer Einflussphäre zu veranlassen, um eine Rückkehr des Antragstellers nach Deutschland zu ermöglichen. Hierzu hat die Bundespolizei in einem ersten Schritt bereits in der 33. Kalenderwoche dieses Jahres mit den griechischen Behörden Kontakt aufgenommen und – unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung – darum gebeten, dem Antragsteller auf Kosten der Bundespolizei den Rückflug nach Deutschland zu ermöglichen. Die griechischen Behörden, von deren aktiver Mitwirkung dies maßgeblich abhängt, prüfen den Sachverhalt und haben eine zeitnahe Rückmeldung zugesagt.

29. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass aufgrund der zahlreichen verwirklichten Gefährdungen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, der Schluss gezogen werden kann, dass alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sich in einer Gefährdungslage im Sinne des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes befinden und daher die Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftssperre bei ihnen stets vorliegen (bitte begründen), und falls nein, inwiefern plant sie die Änderung der Rechtslage, um die Voraussetzungen einer Auskunftssperre i. S. d. § 51 Absatz 1 BMG so zu gestalten, dass alle Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger – unabhängig vom Nachweis weiterer Umstände – eine solche Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen können (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 16. August 2019**

§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) fordert für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Nach dem Gesetzeswortlaut hängt das Vorliegen einer Gefahr im Sinne des § 51 Absatz 1 BMG für eine Person von deren in-

dividuellen Verhältnissen ab; die Überschreitung der maßgeblichen Gefahrenschwelle lässt sich nur in Bezug auf eine konkrete Person durch Darlegung ihrer Verhältnisse belegen. Zu den individuellen Verhältnissen gehört unter anderem auch die berufliche Tätigkeit der betroffenen Person. Allein die berufliche Tätigkeit und damit die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe kann eine Gefahr im Sinne des § 51 Absatz 1 BMG allerdings nur ausnahmsweise begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 – 6 C 5.05 – BVerwGE 126, 140 Rn. 17, BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2017 – BVerwG 6 B 49.16).

Innerhalb der Bundesregierung ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, ob veränderte gesellschaftliche Verhältnisse eine Anpassung des Bundesmeldegesetzes erfordern.

Dabei wird neben den Interessen der eine Auskunftssperre begehrenden Personen auch zu beachten sein, dass das Meldewesen nicht nur dazu dient, öffentliche Stellen bei deren Aufgabenerledigung zu unterstützen, sondern es daneben auch das Ziel verfolgt, durch die Erteilung von Melderegisterauskünften dem Privatsektor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser aus unterschiedlichen Gründen – zum Beispiel zur Durchsetzung von Ansprüchen – benötigt. Dieser Zweck würde in beachtlichem Umfang beeinträchtigt werden, wenn Angehörige ganzer Berufsgruppen allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit eine Auskunftssperre beanspruchen könnten oder diese für sie von Amts wegen einzutragen wäre.

30. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Wie hat sich die Wohneigentumsquote seit der Wiedervereinigung in den sogenannten alten Bundesländern entwickelt, und welche Entwicklung hat diese im selben Zeitraum in den sogenannten neuen Bundesländern genommen (bitte in 5-Jahres-Schritten angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 23. August 2019**

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auf Basis einer alle vier Jahre durchgeführten Mikrozensus-Zusatzerhebung zum Bestand und Struktur der Wohneinheiten sowie zur Wohnsituation der Haushalte hat sich die Eigentümerquote wie in folgender Tabelle dargestellt entwickelt (in Prozent).

Aufgrund von Strukturbrüchen sind die angegebenen Werte nach Angaben des Statistischen Bundesamtes über die Zeit allerdings nur bedingt vergleichbar. Ältere und aktuellere Informationen liegen auf Basis dieser Quelle nicht vor.

	1998	2002	2006	2010	2014
Deutschland	40,9	42,6	41,6	45,7	45,5
Früheres Bundesgebiet*	43,1	44,6	44,6	48,8	48,4
Neue Länder**	31,2	34,2	30,6	34,4	34,4

* 2006, 2010 und 2014 ohne Berlin.

** 1998 und 2002: und Berlin-Ost; 2006, 2010 und 2014: und Berlin.

Quelle: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/entwicklung-eigentuerquote.html.

31. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff eines „WLAN-Catchers“ in der Beantwortung parlamentarischer Anfragen (bspw. auf Bundestagsdrucksache 19/7847), und wie ist das Leistungsspektrum der in ihrem Geschäftsbereich eingesetzten „WLAN-Catcher“?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 19. August 2019**

Unter dem Begriff „WLAN-Catcher“ versteht die Bundesregierung ein technisches Werkzeug, welches einen aktiven Eingriff in den Funkverkehr ermöglicht. Hierbei wird ein Zielgerät dazu gebracht die Verbindung mit dem eigentlichen Kommunikationspartner aufzugeben und sich stattdessen mit einem unter der Kontrolle eines Dritten stehenden Geräts, dem WLAN-Catcher, zu verbinden.

Bezüglich der erbetenen Informationen zum Leistungsspektrum von „WLAN-Catchern“ stehen überwiegende Belange des Staatswohls einer Beantwortung entgegen. Mit Auskünften zu den zur Verfügung stehenden kriminaltaktischen und nachrichtendienstlichen Vorgehensweisen und damit zu konkreten Strategien und Maßnahmen würde die Bundesregierung polizeiliche und nachrichtendienstliche Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Nachrichtendienste gefährden, weil Täter oder potentielle Zielpersonen ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln könnten. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabewahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige evidente Geheimhaltungsinteressen berühren, dass auch das geringfügige Risiko eines Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung dieser Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss.

In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen.

32. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Plant die Bundesregierung eine internationale Übereinkunft mit den USA, um den Widerspruch zwischen dem sog. Cloud Act (Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act), der US-Behörden Zugriff auf in der EU gespeicherte personenbezogene Daten von US-Bürgern ermöglicht, und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die eine Datenherausgabe an Behörden von Ländern außerhalb der EU nur mit einer (bisher nicht existenten) internationalen Übereinkunft erlaubt, zu lösen, und wenn nein, wie möchte die Bundesregierung alternativ vorgehen, um den Widerspruch zu lösen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 19. August 2019**

Zur Beantwortung der Frage verweist die Bundesregierung auf den mit Nachricht vom 5. März 2019 an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages übermittelten Bericht zu den Auswirkungen des CLOUD Acts auf den Einsatz von US-Online-Diensten in Europa mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679) und Privacy-Shield sowie zur e-evidence-Initiative der EU-Kommission. Die dort enthaltene Aussage, dass die Bundesrepublik Deutschland den Ansatz der EU Kommission unterstützt, ein EU-USA-Abkommen abzuschließen (Seite 3 des Berichts), ist weiterhin aktuell.

33. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Wie viele deutsche und europäische Cloud-Anbieter gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits, und welche von diesen werden von der Bundesregierung, den Bundesministerien und den obersten Bundesbehörden genutzt?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 19. August 2019**

Die Bundesregierung führt keine Übersicht über deutsche und europäische Cloud-Anbieter. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort zu den Fragen 1 bis 1b der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/10826 vom 13. Juni 2019 bereits alle von der Bundesregierung genutzten Cloud-Anbieter angegeben.

34. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Aufbau eigener Cloud-Kapazitäten im Hinblick auf Sicherheit, Kosten und einen möglichen Zeitplan, und könnte sich die Bundesregierung nach dem Aufbau eine Öffnung für weitere EU-Mitgliedstaaten oder staatliche Institutionen in Deutschland vorstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 19. August 2019**

Die Bundesregierung betreibt die Bundescloud als sichere Cloud der Bundesverwaltung im Eigenbetrieb. Die Bundescloud ist auf Grund der hohen Sicherheitsanforderungen nur aus den sicheren Netzen des Bundes zugänglich. Daher wird die Bundescloud nicht für Dritte geöffnet. Darüber hinaus besteht sowohl in Deutschland als auch in der EU ein Bedarf an vertrauenswürdiger Dateninfrastruktur, die Datensouveränität gewährleistet und ermöglicht, dass Daten sicher und breiter als bisher zur Verfügung gestellt werden können. Datensouveränität und Datenverfügbarkeit sind wesentliche Faktoren für den Erfolg deutscher und europäischer Unternehmen in einer datengetriebenen Wirtschaft und für erfolgreiche Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Dafür wird eine Dateninfrastruktur benötigt, die deutsche und europäische Sicherheitsstandards erreicht. Gemeinsam mit Wirtschaft und Forschung prüft die Bundesregierung daher die Möglichkeit, vorhandene Cloud-Angebote virtuell zu einer europäischen Dateninfrastruktur zu verknüpfen. Diese Prüfung dauert derzeit an. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfGE 124, 78 [120 f.]).

35. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Welche Mittel hat die Bundesregierung seit April 2018 für die energetische Sanierung von Bundesliegenschaften im Rahmen des Energetischen Sanierungsfahrplans Bundesliegenschaften (ESB) je Bundesland aufgewandt?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 23. August 2019**

Auf Bundestagsdrucksache 19/3602 vom 27. Juli 2018 wurde bereits eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zum Energetischen Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften (ESB) gestellt. In der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/3841) hierzu wurden die Mittelausgaben bis April 2018, nach Bundesländern aufgeschlüsselt, dargestellt.

Die Arbeiten am ESB und die erforderlichen Abstimmungen sind noch nicht abgeschlossen. Alle Hinweise in der nachfolgenden Antwort auf den ESB beziehen sich auf einen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zum Ende der 17. Legislaturperiode ausschließlich zu ihrem Immobilienportfolio aufgestellten „Entwurf des ESB“.

Für die im Rahmen des Entwurfs des ESB erfolgte Erstellung der Liegenschaftsenergiekonzepte (LEK) sowie erste begonnene Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der BImA sind seit April 2018 bis 30. Juni 2019 insgesamt Mittel in Höhe von rund 7,7 Mio. Euro abgeflossen.

Aufgewendete Mittel für LEK-Erstellung und Bauausführung (Stand: Juni 2019):

Bundesland	Summe <i>Zeitraum April 2018 – Juni 2019</i>
Baden-Württemberg	1.468.641 €
Bayern	1.718.241 €
Berlin	147.906 €
Brandenburg	429.217 €
Bremen	- €
Hamburg	- €
Hessen	2.398.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	- €
Niedersachsen	580.059 €
Nordrhein-Westfalen	215.070 €
Rheinland-Pfalz	491.000 €
Saarland	- €
Sachsen	185.964 €
Sachsen-Anhalt	- €
Schleswig-Holstein	29.276 €
Thüringen	- €
Summe	7.663.374 €

Im Bereich der Instandsetzung (Bauunterhaltung) erfolgt derzeit eine Nacherfassung der bisher entstandenen IST-Kosten.

Seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wurde dem Bundeskanzleramt gegenüber klar kommuniziert, dass die Bundeswehr die Bundesregierung bei der Erreichung des mit Maßnahme 4 des Programms des Staatssekretärsausschusses „Nachhaltigkeit der Bundesregierung“ verfolgten Ziels (ESB) im Rahmen anstehender Sanierungsmaßnahmen unterstützt. Im Entwurf des ESB erfasste Sanierungsmaßnahmen mit dem alleinigen Ziel der energetischen Sanierung von militärisch genutzten Liegenschaften werden nicht durchgeführt.

Im Jahr 2018 wurden 47 Sanierungsbaumaßnahmen mit energetischem Anteil mit einer Fläche von 146 316 m² fertiggestellt. Für die militärisch genutzten Liegenschaften erfolgt keine Differenzierung der Sanierungskosten, die für die energetische Sanierung aufgewendet wurden, da dem BMVg keine separaten Haushaltsmittel zur Umsetzung des ESB zur Verfügung gestellt wurden und somit eine gesonderte Erfassung der Kosten bei den durchgeführten „Sowieso-Maßnahmen“ nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

36. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Inwiefern erwartet die Bundesregierung Schwierigkeiten für Kritikerinnen und Kritiker, die in sozialen Netzwerken Recep Tayyip Erdoğan kritisieren bzw. über die Smartphone-App EGM Mobil denunziert wurden, bei ihrer Einreise in die Türkei (www.tageblatt.lu/headlines/tuerkisches-spitzel-system-mit-app-denunzierte-auslandstuerken-landen-bei-heimatbesuch-oft-im-kerker/?reduced=true)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 20. August 2019**

Das Auswärtige Amt warnt in den Reise- und Sicherheitshinweisen für Türkeireisende ausdrücklich vor dem Risiko von Festnahmen, Einreiseverweigerungen und Ausreisesperren im Zusammenhang mit Aktivitäten in sozialen Netzwerken und weist dabei auch auf die Möglichkeit anonymer Denunziation hin.

37. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele deutsche Staatsangehörige haben in diesem Jahr bei der Einreise in die Türkei Probleme bekommen (bitte nach Einreiseverweigerungen, Verhaftungen, Ausreisesperren und regelmäßige Meldepflichten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 20. August 2019**

Das Auswärtige Amt hat Kenntnis von 38 Fällen von Ausreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige in der Türkei. Regelmäßige Meldepflichten werden nicht systematisch erfasst.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 39 auf dieser Bundestagsdrucksache der Abgeordneten Sevim Dağdelen verwiesen.

38. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist die Bundesregierung an den Vorbereitungen einer sog. Schutzzone entlang der türkisch-syrischen Grenze, auf syrischem Boden, zu der in Şanhurfa Vertreter der Türkei, USA und sechs NATO-Generälen zusammengekommen sind, wenn auch nur beratend, beteiligt (<http://mezopotamyaajansi20.com/tum-haberler/content/view/65893>), und wie ist ihre völkerrechtliche Einschätzung dazu?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 21. August 2019**

Die Bundesregierung ist nicht an den Vorbereitungen zu einer sogenannten Schutzzone im Sinne der Fragestellung beteiligt.

Für eine völkerrechtliche Bewertung fehlt somit die Grundlage.

39. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Wie vielen deutschen Staatsbürgern und Bürgern mit Aufenthaltstiteln in Deutschland wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2018 bis heute die Einreise in die Türkei verweigert (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wie viele deutsche Staatsbürger und Bürger mit Aufenthaltstiteln in Deutschland wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2018 bis heute in der Türkei festgenommen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 19. August 2019**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde im vergangenen Jahr 80 und im laufenden Jahr (Stand: 13. August) neun deutschen Staatsangehörigen die Einreise in die Türkei verweigert.

Nicht alle Fälle von Einreiseverweigerungen deutscher Staatsangehöriger in die Türkei werden der Bundesregierung zwingend zur Kenntnis gebracht. Insofern liegt der Bundesregierung gegebenenfalls keine vollständige Übersicht vor.

Die Bundesregierung führt keine Jahresstatistik über Festnahmen deutscher Staatsangehöriger in der Türkei. Der konsularische Auftrag beschränkt sich auf die Betreuung der aktuell 62 inhaftierten deutschen Staatsangehörigen. Die Bundesregierung ist für die konsularische Haftbetreuung von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nicht zuständig.

40. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Inwiefern teilt die Bundesregierung die sowohl von der UN-Menschenrechtskommissarin Michelle Bachelet (www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24882) als auch von Teilen der venezolanischen Opposition wie dem ehemaligen Präsidentschaftskandidaten Henri Falcón geäußerte Befürchtung (<https://globovision.com/article/sectores-de-oposicion-venezolana-rechazan-embargo-total-firmado-por-donald-trump>), dass die abermalige Verschärfung der Wirtschaftssanktionen gegenüber Venezuela durch die USA (www.defesanet.com.br/ven/noticia/33777/VENEZUELA---Executive-Order-on-Blocking-Property-of-the-Government-of-Venezuela/) die Krise in Venezuela weiter verschärfen und einen „sehr negativen Effekt auf die Versorgung von Lebensmitteln, Medizin und die öffentliche Daseinsversorgung“ haben werden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 19. August 2019**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/12353) wird verwiesen.

41. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand der Diskussionen bzw. Planungen der Bundesregierung für eine deutsche Beteiligung an einer militärischen Schutz- oder Beobachtungsmission in der Straße von Hormus, und unterstützt die Bundesregierung das vom Außenministerium der Russischen Föderation am 23. Juli 2019 vorgestellte Konzept für ein System der kollektiven Sicherheit der Region um den Persischen Golf, das unter anderem die Achtung des Völkerrechts (insbesondere UN-Charta und UN-Sicherheitsratsbeschlüsse), die Ablehnung dauerhafter Stationierung von Truppen sowie die perspektivischen Ziele einer Organisation für Sicherheit und Kooperation im Persischen Golf (PGSCO) und einer massenvernichtungswaffenfreien Zone in der Region beinhaltet („Russia’s security concept for the Gulf area“, mid.ru, 23. Juli 2019)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. August 2019**

Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit Frankreich und Großbritannien, um Wege zu finden, alle relevanten Akteure und Staaten der Region zum Thema maritime Sicherheit zusammenzubringen und mit diplomatischen Mitteln zu einer Deeskalation der Lage beizutragen.

Die Bundesregierung hat unterstrichen, dass das Völkerrecht, insbesondere die Freiheit der Schifffahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, von allen Parteien geachtet werden muss.

Eine Beteiligung an der US-Mission hat die Bundesregierung ausgeschlossen, eine europäische Mission hält sie für grundsätzlich erwägenswert.

Die Bundesregierung begrüßt Vorschläge und Ansätze zu kollektiver Sicherheit und hat russische Sicherheitskonzepte für die Golfregion zur Kenntnis genommen.

42. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bereits eingeleitet, um im Sinne der Umsetzung der Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichtes vom 10. Juli 2019 (AZ 34 L 245.19; www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/phl/bs/10/page/sammlung.psml?doc.hl=1&doc.id=JURE190009142&documentnumber=1&numberofresults=1&doctyp=juris-r&showdoccase=1&doc.part=L¶mfromHL=true#focuspoint) die „Verbringung“ der Betroffenen nach Deutschland zu organisieren, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass gerade die Kinder ärztlich untersucht und versorgt werden?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 22. August 2019**

Das Auswärtige Amt verfügt über keinen konsularischen Zugang in Nordsyrien und ist daher auf die Unterstützung einer Vielzahl unterschiedlicher Beteiligter angewiesen. Hierzu zählen humanitäre Nichtregierungsorganisationen, aber auch lokale Akteure im Nordosten Syriens sowie die Regierungen der Nachbarstaaten Syriens.

Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck daran, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass deutsche Kinder aus unter der Kontrolle kurdischer Kräfte stehenden Lagern im Nordosten Syriens nach Deutschland zurückkehren können.

Drei Waisenkinder und ein erkranktes Kleinkind wurden mit Unterstützung des Auswärtigen Amts aus dem Lager Al Hawl in Nordsyrien entlassen und in den Nordirak begleitet.

Die Waisenkinder wurden in Erbil den Großeltern übergeben und befinden sich mittlerweile in Deutschland. Das Kleinkind wurde zur medizinischen Untersuchung und Behandlung in ein Krankenhaus in Erbil gebracht. Aufgrund des Gesundheitszustands des Kleinkinds wird eine ärztlich begleitete Rückführung nach Deutschland vorbereitet.

43. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die von den Repräsentanten der sogenannten Volksrepubliken in Donezk und Lugansk angekündigte Durchführung eines Zensus Anfang Oktober 2019 (www.civicmonitoring.org/developments-in-dnr-and-lnr-20-july-02-august-2019-newsletter-61/), und stimmt die Bundesregierung meiner Auffassung zu, dass es sich dabei um einen Bruch des Minsker Abkommens handelt (dem ukrainischen Gesetz „Über die zeitweilige Ordnung der lokalen Selbstverwaltung in einzelnen Gebieten der Oblaste Donezk und Lugansk“ widerspricht)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 19. August 2019**

Der Bundesregierung ist die Presseberichterstattung zur Absicht einen Zensus in den genannten Gebieten durchzuführen, bekannt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die eine Bewertung ermöglichen würden.

44. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass die Durchführung eines Zensus in den sogenannten Volksrepubliken in Donezk und Lugansk als gezielte Maßnahme zur Intensivierung der Ausgabe russischer Pässe an deren Bewohnerinnen und Bewohner zu beurteilen sind (www.civicmonitoring.org/developments-in-dnr-and-lnr-20-july-02-august-2019-newsletter-61/)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 19. August 2019**

Hinsichtlich möglicher Absichten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

45. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Wie viele deutsche Staatsbürger waren nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt seit dem 15. Juli 2016 aus politischen Gründen in der Türkei in Haft (bitte nach Jahren), und welche deutschen Staatsbürger sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig noch aus politischen Gründen inhaftiert (bitte unter Angabe des Datums der Inhaftnahme)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. August 2019**

Die Bundesregierung verfolgt seit dem Putschversuch Inhaftierungen deutscher Staatsangehöriger in der Türkei, bei denen es aus Sicht der Bundesregierung erhebliche rechtsstaatliche Bedenken gibt, mit Sorge.

Angaben darüber, ob Personen im Einzelfall aus politischen oder anderen Gründen festgenommen werden, sind der Bundesregierung nicht möglich. Gleichwohl ist der Bundesregierung eine niedrige einstellige Anzahl von Haftfällen mit besonderer politischer Relevanz bekannt. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen macht die Bundesregierung keine näheren Angaben zu einzelnen Haftfällen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 39 auf dieser Bundestagsdrucksache der Abgeordneten Sevim Dağdelen verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

46. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht der International Fact-Finding on Mission on Myanmar „The economic interests of the Myanmar military“ (A/HRC/42/CRP.3) vor dem Hintergrund, dass dort Handelsbeziehungen von Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten wie Belgien, Frankreich, Österreich und Großbritannien mit dem myanmariischen Militär, das für die ethnische Säuberung an den Rohingya und deren Vertreibung verantwortlich gemacht wird, erwähnt wurden, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Produkte deutscher Unternehmen bei Kooperationen mit den im Bericht genannten Unternehmen nicht den EU-Sanktionen gegenüber Myanmar zuwiderlaufen (www.theguardian.com/world/2019/aug/06/uk-firm-sold-tech-to-myanmar-military-un-report-says)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 19. August 2019**

Die Bundesregierung verurteilt auch weiterhin auf das Schärfste die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch die Streit- und Sicherheitskräfte von Myanmar. Es wird auf diplomatischem Wege fortgesetzt daran gearbeitet, die Regierung von Myanmar zur Besserung der Situation der Rohingya zu bewegen. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu der Schriftlichen Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 19/5282.

Die EU-Sanktionen gegenüber Myanmar sind für alle Wirtschaftsbeteiligten rechtlich verpflichtend, die Nichteinhaltung wird entsprechend im deutschen Außenwirtschaftsrecht sanktioniert.

47. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht sich die Bundesregierung nach der Veröffentlichung des Berichts der International Fact-Finding Mission on Myanmar (siehe Frage 46) veranlasst, ihre Antwort auf meine Schriftliche Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 19/5282 neu zu bewerten, wonach ihren Erkenntnissen zufolge die Lieferung von 30 Kleinfahrzeugen des deutschen Herstellers GROB-WERKE GmbH & Co. KG an das Militär Myanmars „nicht in Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Volksgruppe der Rohingya [...] verwendet“ werde, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 19. August 2019**

Die Bundesregierung hat nach wie vor keine Erkenntnisse zu einer über Ausbildungs- und Trainingszwecke hinausgehenden Verwendung der zivilen Kleinflugzeuge. Im Übrigen führt der Bericht der International Fact-Finding Mission on Myanmar weder in Annex V (Foreign companies in commercial partnerships with MEHL or MEC) noch in Annex VI (Arms and military equipment suppliers to the Tatmadaw) deutsche Unternehmen auf.

48. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Welche Kosten verursacht der von der Bundesregierung geplante Kohleausstieg unter Beachtung der im Antrag der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/7696, im Abschnitt II Nummer 10 genannten Kostenfaktoren (bitte nach Gesamtkosten und Kosten des jeweiligen Kostenfaktors auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 20. August 2019**

In dem von der Bundesregierung am 22. Mai 2019 beschlossenen Eckpunktepapier für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ wurde das Konzept für eine Weiterentwicklung der Reviere zu modernen Energie- und Wirtschaftsregionen vereinbart. Die Bundesregierung bereitet derzeit zur Umsetzung dieses Konzepts sowie zum Ausstieg aus der Kohleverstromung mit Hochdruck das Strukturstärkungsgesetz und das Kohleausstiegsgesetz vor. Diese Entwürfe werden soweit möglich entsprechende Schätzungen der potenziellen Kosten bzw. des Erfüllungsaufwands der einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten. Die im Eckpunktepapier genannten Größenordnungen sind dabei als Zielgrößen zu verstehen. Die endgültige Entscheidung trifft der Haushaltsgesetzgeber.

Um noch in diesem Jahr strukturwirksame Projekte in den betroffenen Braunkohleregionen zu realisieren, haben der Bund und die betroffenen Länder ein Sofortprogramm im Umfang von 240 Mio. Euro vereinbart. Das Sofortprogramm soll dabei auch kurzfristig das Ziel von nachhaltigen Standorteffekten, neuen Wertschöpfungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen unterstützen. Im Rahmen dieses Sofortprogramms sollen Projekte, die in 2019 eine Förderzusage erhalten, in den Jahren 2019, 2020 und 2021 gefördert werden. Einschlägige Ko-Finanzierungsanteile für die jeweiligen Projekte ergeben sich aus den Richtlinien des Förderprogramms das Anwendung findet. Die Projektvorschläge sind auf Bundestagsdrucksache 19/10911 aufgelistet. Inwiefern Ausgaben für Stilllegungen von Kraftwerken entstehen, hängt maßgeblich von den seitens der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vorgeschlagenen Gesprächen mit den Braunkohle-Kraftwerksbetreibern und der Ausgestaltung der gesetzlichen Maßnahme zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung ab. Diese Prozesse dauern noch an.

49. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie ist der derzeitige Sachstand bezüglich der Umsetzung des Ausstiegs aus dem Braunkohle-tagebau und der Kohleverstromung?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 22. August 2019**

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat empfohlen, eine einvernehmliche Vereinbarung mit den Betreibern zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken zu erzielen. Die Bundesregierung führt zu diesem Zwecke zurzeit Gespräche mit den Betreibern von

Braunkohlekraftwerken. Da aus rechtlichen Gründen zwischen den Verhandlungsparteien strikte Vertraulichkeit vereinbart wurde, kann sich die Bundesregierung nicht zu aktuellen Zwischenständen äußern.

50. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel sind aus dem Energie- und Klimaschutzfonds zur Unterstützung des Strukturwandels in den vier Braunkohleregionen sowie aus dem Fonds im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für das Projekt „Zukunftswerkstatt Lausitz“ seit dem 1. Juli 2018 abgeflossen (bitte jeweils einzeln nach Projekten und Abflussdatum aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 23. August 2019

Folgende Mittel sind seit dem 1. Juli 2018 aus dem Energie- und Klimaschutzfonds zur Unterstützung des Strukturwandels in den vier Braunkohleregionen abgerufen worden:

2018 (Stand 31. Dezember 2018)	
Helmstedter Revier	112.046,99 Euro
Mitteldeutsches Revier	554.162,79 Euro
Lausitzer Revier	71.690,00 Euro
Rheinisches Revier	294.252,83 Euro

2019 (Stand 20. August 2019)	
Helmstedter Revier	49.213,44 Euro
Mitteldeutsches Revier	716.533,83 Euro
Lausitzer Revier	-
Rheinisches Revier	15.740,38 Euro

Im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Unternehmen Revier“ sollen neue Ideen und kreative Ansätze in ausgewählten Themenfeldern entwickelt, erprobt und umgesetzt werden, die nicht nur innerhalb der Regionen, sondern auch bundesweit von strukturpolitischer Bedeutung sind. Das Ziel ist, den Strukturwandel in den Braunkohleregionen schon frühzeitig zu gestalten und die betroffenen Standorte attraktiv für alternative Wertschöpfungsketten zu machen und die Wirtschaftskraft zu stärken. Die Umsetzung und Abwicklung des Programms ist hierbei bewusst in die Regionen gegeben worden, um eine Regionalentwicklung „von unten“ zu ermöglichen. Dort erfolgt die Projektauswahl und -bewilligung nach Maßgabe der Förderrichtlinie durch regionale Abwicklungspartner. Projektscharfe Angaben zum Mittelabfluss liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie derzeit nicht vollständig vor.

Der Mittelabfluss für das Projekt „Zukunftswerkstatt Lausitz“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ betrug 36 243,10 Euro im Jahr 2017 und 823 474,68 Euro im Jahr 2018. Ein weiterer Mittelabruf in Höhe von

842 181,00 Euro befindet sich derzeit in der Prüfung. Der bisherige Auszahlungsstand des Vorhabens begründet sich in einer verzögerten Anlaufphase bis zur Vervollständigung des Projektteams.

51. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie wird die Bundesregierung die Sicherungszulage für die Beschäftigten der Braunkohlebetriebe, deren Einführung im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ gefordert wurde (S. 97 bis 99) umsetzen, und wie viele Mittel plant die Bundesregierung für diese Sicherungszulage ein (bitte jährlich sowie nach geplanten Maßnahmen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 23. August 2019**

Der Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ verwendet den Begriff „Sicherungszulage“ nicht. Auf den Seiten 98 ff. wird hingegen eine „besondere Sicherheitszulage“ für ältere Beschäftigte in der Kohlewirtschaft empfohlen, was im Wesentlichen die Einführung eines Anpassungsgeldes bedeutet.

Die Bundesregierung hat in den Eckpunkten vom 22. Mai 2019 angekündigt, einen Vorschlag zur Einführung eines solchen Anpassungsgeldes für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohlewirtschaft zu machen. Zu Details kann derzeit jedoch noch keine Auskunft gegeben werden. Die Bundesregierung arbeitet an einem entsprechenden Vorschlag.

52. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Für den Export in welche Länder hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2018 die Ausfuhr von Landfahrzeugen (Ausfuhrlistenposition A0006a) genehmigt, die speziell für den Transport von schweren Waffensystemen konstruiert bzw. ausgelegt worden sind (bitte die neun Länder mit den meisten Ausfuhren auflisten, unter Angabe der jeweiligen Stückzahl und des Datums der jeweiligen Genehmigung)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 20. August 2019**

Die in der Fragestellung spezifizierten Eigenschaften („[...] speziell für den Transport von schweren Waffensystemen konstruiert bzw. ausgelegt [...]“) sind in der Ausfuhrliste nicht näher bestimmt und somit nicht Teil der fachtechnischen Einstufung innerhalb des Genehmigungsverfahrens. Eine automatisierte Auswertung der Genehmigungsdaten ist daher zur Beantwortung der Fragestellung nicht möglich. Der Beantwortung liegt eine händische Auswertung zugrunde, die weder Anspruch auf Vollständigkeit noch Reproduzierbarkeit hat. Die händische Auswertung erfordert umfangreiche technische Fachkenntnisse und stellt je nach Anzahl der Vorgänge einen erheblichen Zeitaufwand dar.

Es liegen noch keine endgültigen Genehmigungsdaten für das Jahr 2019 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Danach wurden im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 14. August 2019 Genehmigungen für die folgenden acht Länder zur Ausfuhr von „Landfahrzeugen (Ausfuhrlistenposition A0006a), die speziell für den Transport von schweren Waffensystemen konstruiert bzw. ausgelegt worden sind“, erteilt:

Land	Stückzahl (komplette Fahrzeuge)	Zeitpunkt der Genehmigungserteilung
Schweiz	38	
<i>davon</i>	38	03/2018
Ungarn	19	
<i>davon</i>	2	03/2018
	17	05/2019
Luxemburg	15	
<i>davon</i>	7	03/2018
	8	04/2018
Niederlande	5	
<i>davon</i>	1	03/2018
	1	07/2018
	1	08/2018
	1	10/2018
	1	11/2018
Niger	3	
<i>davon</i>	3	05/2018 (im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative)
Rumänien	2	
<i>davon</i>	2	12/2018
Vereinigte Staaten	2	
<i>davon</i>	2	07/2018
Mali	1	
<i>davon</i>	1	08/2019 (im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative)

53. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Öl- und Gasheizungen wurden seit dem 1. Januar 2016 nach Informationen der Bundesregierung im Rahmen der KfW-Förderprogramme 151, 152 und 430 (inkl. Förderung durch das sogenannte Heizungspaket) durch Kredit-tilgungs- und Investitionszuschüsse bis heute gefördert (bitte nach Jahr und Heizungstyp aufschlüsseln), und welche Summe an Fördergeldern hat die Bundesregierung für den Heizungstausch im Rahmen dieser KfW-Programme seit 2016 durch die Zuschüsse jeweils ausgegeben (bitte nach Jahr und Heizungstyp aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 19. August 2019**

Das KfW-Programm 151 fördert systemische Sanierungen auf Effizienzhaus-Niveau. Es liegen keine Informationen zur Art der eingesetzten Heizsysteme vor.

Die im Folgenden in Klammern genannten Zahlen beziehen sich auf Förderkredite und Investitionszuschüsse für Öl-/Gasheizungen in den aufgeführten Programmen.

Im Jahr 2016 wurden im KfW-Programm 152 ca. 11 200 (2 300/8 900) Anträge für 41 100 Wohneinheiten bewilligt. Das Fördervolumen (entspricht dem bewilligten Kreditvolumen) betrug ca. 399 (55/344) Mio. Euro. Im KfW-Programm 430 wurden ca. 59 300 (17 300/42 000) Anträge für ca. 87 600 Wohneinheiten bewilligt. Das Fördervolumen (entspricht dem Investitionszuschuss) betrug ca. 122 (40/82) Mio. Euro.

Im Jahr 2017 wurden im KfW-Programm 152 ca. 11 000 (2 300/8 700) Anträge für 50 500 Wohneinheiten bewilligt. Das Fördervolumen (entspricht dem bewilligten Kreditvolumen) betrug ca. 498 (79/149) Mio. Euro. Im KfW-Programm 430 wurden ca. 68 400 (16 600/51 800) Anträge für ca. 100 100 Wohneinheiten bewilligt. Das Fördervolumen (entspricht dem Investitionszuschuss) betrug ca. 147 (40/107) Mio. Euro.

Im Jahr 2018 wurden im KfW-Programm 152 ca. 10 200 (1 900/8 300) Anträge für 34 400 Wohneinheiten bewilligt. Das Fördervolumen (entspricht dem bewilligten Kreditvolumen) betrug ca. 533 (74/459) Mio. Euro. Im KfW-Programm 430 wurden ca. 74 500 (15 500/59 000) Anträge für ca. 109 000 (22 900/86 100) Wohneinheiten bewilligt. Das Fördervolumen (entspricht dem Investitionszuschuss) betrug ca. 170 (40/130) Mio. Euro.

Im Jahr 2019 (1. Halbjahr) wurden im KfW-Programm 152 ca. 4 200 (500/3700) Anträge für 15 700 Wohneinheiten bewilligt. Das Fördervolumen (entspricht dem bewilligten Kreditvolumen) betrug ca. 241 (23/218) Mio. Euro. Im KfW-Programm 430 wurden ca. 39 100 (6 900/32 200) Anträge für ca. 56 200 Wohneinheiten bewilligt. Das Fördervolumen (entspricht dem Investitionszuschuss) betrug ca. 100 (20/80) Mio. Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

54. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen mit dem Bundesarchiv bekannt, wie viele laufende Ermittlungsverfahren wegen NS-Straftaten es bundesweit noch gibt (bitte zwischen Vorermittlungsverfahren bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg und regulären Ermittlungsverfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft differenzieren), und welche organisatorischen Veränderungen im Hinblick auf die Zentrale Stelle in Ludwigsburg sind nach Kenntnis der Bundesregierung geplant bzw. angedacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 22. August 2019

Aufgabe der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg (im Weiteren „Zentrale Stelle“) ist es, das gesamte erreichbare Material über nationalsozialistische Verbrechen im In- und Ausland zu sammeln zu sichten, und auszuwerten. Hauptziel ist es dabei, nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe herauszuarbeiten und festzustellen, welche an den Tatkomplexen beteiligte Personen noch verfolgt werden können.

Diese Aufgabe wird seit April 2000 arbeitsteilig von der Zentralen Stelle und vom Bundesarchiv wahrgenommen. Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern – als den Trägern der Zentralen Stelle – und der Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesarchiv inzwischen die Unterlagen der Zentralen Stelle übernommen, soweit sie für die laufende Arbeit nicht mehr ständig benötigt werden. Dem Bundesarchiv obliegt insbesondere die Erteilung von Auskünften aus dem Archivgut sowie die Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie anderen Besucherinnen und Besuchern, die in Unterlagen Einsicht nehmen möchten. Grundlage ist insoweit das Bundesarchivgesetz.

Aus den Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen sowie der Zentralen Stelle generiert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine jährliche Statistik zu den noch laufenden Vorermittlungsverfahren bzw. Verfahren bei Staatsanwaltschaften und Gerichten. Mit Stand vom 1. Januar 2019 waren bei der Zentralen Stelle noch fünf Vorermittlungsverfahren und bei Staatsanwaltschaften sowie Gerichten der Länder noch 32 Verfahren anhängig.

Bezüglich der Neuausrichtung hat die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2015 beschlossen, dass die Zentrale Stelle in ihrer bisherigen Form weitergeführt wird, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen. Danach sollen die Zentrale Stelle und der

Standort Ludwigsburg als Ort des Gedenkens, der Mahnung, der Aufklärung und der Forschung etwa in Form eines Dokumentations-, Forschungs- und Informationszentrums aufrechterhalten bleiben. Dazu hat der wissenschaftliche Beirat der Zentralen Stelle erste konzeptionelle Vorüberlegungen zu einer Neuausrichtung der Zentralen Stelle als Stätte historisch-politischer Bildung, Dokumentation sowie praktischer Museumsarbeit angestellt. Die Bundesregierung begrüßt die angedachte Neuausrichtung und verfolgt die konzeptionellen Überlegungen mit großem Interesse.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

55. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist aktuell die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld im Vergleich zum Vorjahr, und in welchen drei Branchen wird das Kurzarbeitergeld am meisten in Anspruch genommen (bitte bei diesen drei Branchen jeweils den aktuellen Wert sowie den Vorjahresvergleich benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. August 2019

Nach aktuellen Hochrechnungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit lag die Zahl der Bezieher von Kurzarbeitergeld nach § 96 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Mai 2019 bei rund 41 000 nach 12 000 im Vorjahresmonat. Unter <https://statistik.arbeitsagentur.de> werden unter dem Menüpunkt „Statistik nach Themen – Leistungen SGB III – Kurzarbeitergeld“ alle erfragten Daten veröffentlicht. Die meisten Bezieher von Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III gab es nach hochgerechneten Werten im April 2019 in den Branchen des verarbeitenden Gewerbes (35 000; April 2018: 6 600), Baugewerbe (2 000; April 2018: 900) und Verkehr und Lagerei (1 500; April 2018: 200).

56. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Welche Höhe dürfen nach der Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung maximal betragen, damit bei einer alleinstehenden Person (Steuerklasse I, kinderlos, keine Kirchensteuer) mit einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden (durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit) ein Stundenentgelt in Höhe des aktuellen Mindestlohns von 9,19 Euro ausreicht, um die SGB-II-Bruttolohnschwelle (SGB II: Zweites Buch Sozialgesetzbuch) zu erreichen (Regelbedarf + Kosten der Unterkunft und Heizung + Freibetrag), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft für die Unterkunftsart Miete im Bundesgebiet sowie in Baden-Württemberg, Stuttgart, Tübingen und Reutlingen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. August 2019

Zur Beantwortung der ersten Teilfrage verweise ich auf meine Antwort vom 9. August 2019 auf Ihre Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 19/12437 im Juli 2019, die ich an dieser Stelle gerne wiederhole.

Eine alleinstehende Person verfügt bei einer Arbeitszeit von 37,7 Wochenstunden und einem Stundenentgelt von 9,19 Euro über ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von rund 1 501 Euro. Unter Berücksichtigung der Abzüge von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Freibeträge gemäß § 11b Absatz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beträgt das gemäß §§ 11, 11b SGB II zu berücksichtigende monatliche Einkommen rund 828 Euro. Abzüglich des Regelbedarfes von 424 Euro dürften die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung höchstens 404 Euro monatlich betragen, damit für diesen Musterhaushalt kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II besteht.

Für diese Berechnung wird vereinfachend angenommen, dass keine weiteren zu berücksichtigenden Einkommen, neben dem Regelbedarf keine weiteren Bedarfe und keine über § 11b Absatz 2 und 3 SGB II hinausgehenden Absetzbeträge vorliegen. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die erwerbstätige Person mit einem Zusatzbeitrag von 0,9 Prozent gesetzlich krankenversichert ist, kinderlos und über 23 Jahre ist, nicht in Sachsen lebt und nach 1951 geboren wurde.

Bei der Einordnung dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass aufgrund der genannten Freibeträge für Erwerbseinkommen das verfügbare Haushaltseinkommen stets oberhalb des durch Regelbedarf und Unterkunftskosten definierten soziokulturellen Existenzminimums liegt (im Beispiel insgesamt 300 Euro monatlich aufgrund von Absetzungs- und Erwerbstätigenfreibeträgen). Insoweit ist es in konkreten Einzelfällen auch denkbar, dass die erwerbstätige Person diese zusätzlichen Mittel für höhere Wohnkosten einsetzt.

Nach § 22 Absatz 1 SGB II werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit stehen Ergebnisse über die tatsächlichen und die anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zur Verfügung. Diese können nicht in jedem Einzelfall als monatliche Miete interpretiert werden, beispielsweise wenn es sich um rückwirkende Zahlungen für zurückliegende Zeiträume handelt, die Unterkunftskosten mehrerer Monate umfassen können. Dies kommt – je nach Region – insbesondere bei Gemeinschaftsunterkünften von Bedarfsgemeinschaften mit Geflüchteten vor.

In verschiedenen Fallkonstellationen sind die Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen KdU nur begrenzt interpretierbar. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen KdU häufig unmittelbar die Angaben des Mietvertrages widerspiegeln. D. h. hier können Flächen- bzw. Kostenanteile enthalten sein, die strenggenommen nicht als Unterkunftskosten zu bewerten sind (bspw. Untervermietung; Geschäftsräume). Auch gibt es Fälle, in denen die Flächenaufteilung zwischen Bedarfsgemeinschaft und den nichtleistungsberechtigten Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft nicht kopfteilig erfolgt; auch hier sind Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen KdU nur begrenzt aussagekräftig. In der Praxis mindern Betriebs- bzw. Heizkostenrückzahlungen oder -guthaben häufig nur die angemessene und nicht die tatsächliche KdU.

Im Berichtsmonat März 2019 lagen die bundesdurchschnittlichen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsart Miete für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person bei 375,68 Euro. Die Angaben für die erfragten Regionen lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle 1 – durchschnittliche laufende tatsächliche Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) einer Single-BG in Euro (März 2019)

laufende tatsächliche KdU (Unterkunftsart Miete)	
Deutschland	376
Baden-Württemberg	399
Stuttgart	462
Tübingen	421
Reutlingen	388

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

57. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung pro Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft für die Unterkunftsart Miete im Bundesgebiet sowie in Baden-Württemberg, Stuttgart, Tübingen und Reutlingen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. August 2019

Im Berichtsmonat März 2019 lagen die bundesdurchschnittlichen anerkannten laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsart Miete für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person bei 363,18 Euro. Die Angaben für die erfragten Regionen lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle 2 – durchschnittliche laufende anerkannte Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU; Unterkunftsart Miete) einer Single-BG in Euro (März 2019)

laufende anerkannte KdU (Unterkunftsart Miete)	
Deutschland	363
Baden-Württemberg	384
Stuttgart	453
Tübingen	404
Reutlingen	373

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

58. Abgeordneter
Manfred Todtenhausen
(FDP)
- Wie hat sich das Medianeinkommen der Bevölkerung in den sogenannten alten Bundesländern seit der Wiedervereinigung entwickelt, und welche Entwicklung hat dieses im selben Zeitraum in den sogenannten neuen Bundesländern genommen (bitte nach alten und neuen Bundesländern in der Gesamtheit in 5-Jahres-Schritten aufschlüsseln)?
59. Abgeordneter
Manfred Todtenhausen
(FDP)
- Wie hat sich das monatliche Haushalts-Nettoeinkommen – gemessen an den Einkommensdezilen in den sogenannten alten Bundesländern – seit der Wiedervereinigung entwickelt, und welche Entwicklung hat dieses im selben Zeitraum in den sogenannten neuen Bundesländern genommen (bitte in 5-Jahres-Schritten die Durchschnittswerte angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. August 2019

Die Fragen 58 und 59 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen liegen der Bundesregierung nur Angaben zur Entwicklung des Medians der äquivalenzgewichteten Monatsnettoeinkommen für Ost- und Westdeutschland vor. Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Median des äquivalenzgewichteten Monatsnettoeinkommens, in Euro

	1992	1997	2002	2007	2012	2017
Westdeutschland	1.002	1.085	1.240	1.318	1.500	1.708
Ostdeutschland (einschl. Berlin)	713	953	1.083	1.131	1.281	1.525

Quelle: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Datenbasis Mikrozensus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

60. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.) Hat die Bundesministerin der Verteidigung ihren Vorschlag eines europäischen bzw. deutsch-französischen Flugzeugträgers aufgegeben (www.welt.de/wirtschaft/article190197105/Ruestung-AKK-schlaegt-gemeinsamen-Flugzeugtraeger-mit-Fankreich-vor.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Thomas Silberhorn** vom 22. August 2019

Maßgeblich für die zukünftige Ausplanung der Bundeswehr sind die konkreten Zielvorgaben des Fähigkeitsprofils der Bundeswehr, die sich an den gegenwärtigen und zukünftigen sicherheitspolitischen Herausforderungen für Deutschland orientieren. Dies schließt auch die Beiträge der Bundeswehr zur internationalen Sicherheitsarchitektur insbesondere zur NATO und EU ein. Mögliche zukünftige Kooperationsvorhaben mit anderen Partnernationen werden daher anhand dieser Ziele unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verteidigungsplanung innerhalb der NATO und EU sowie zukünftiger finanzplanerischer Spielräume zu bewerten sein.

61. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewusst, dass die kurzfristige Verschiebung des bereits seit 2001 geplanten vollständigen Abzugs der Bundeswehr vom Standort Feldafing die zeitnahe Schaffung von Wohnraum für rund 600 Menschen (www.sueddeutsche.de/muenchen/starnberg/feldafing-wohnungen-fernmeldeschkule-kaserne-1.4403920) in einer Region mit starkem Zuzug und bereits sehr hohem Mietniveau vorerst verhindert, und welche Alternativen zur Fortführung des IT-Schulungsbetriebs hat die Bundeswehr geprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. August 2019

Für einen Teil der Liegenschaft „Schule Informationstechnik der Bundeswehr“ (vormals „Fernmeldeschule Feldafing“) wird die Rückgabe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wie geplant für das Jahr 2020 eingeleitet. Die Restliegenschaft wird für den temporär erhöhten Ausbildungsbedarf durch den Personalaufwuchs als Ergebnis der Trendwende Personal voraussichtlich noch bis Ende 2027 durch die Bundeswehr genutzt und dann zurückgegeben.

Für die „Schule Informationstechnik der Bundeswehr“ in Feldafing besteht ab 2020 bis voraussichtlich 2027 ein erhöhter Unterbringungsbedarf für Lehrgangsteilnehmende des Organisationsbereiches Cyber- und Informationsraum, die an der Schule für Informationstechnik der Bundeswehr in Pöcking und temporär in Feldafing ausgebildet und untergebracht werden.

Eine, auch temporäre, Verlagerung dieser Ausbildung wurde durch die Bundeswehr geprüft und ist nicht möglich.

62. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Details beinhaltet das auf Anregung des Bundesrechnungshofs vom Bundesministerium der Verteidigung zugesicherte alternative Ausbildungs- und Besatzungskonzept bei der Ausbildung der Besatzung der Fregatten der Klasse F 125 (vgl. hierzu Bundesrechnungshof: Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium der Verteidigung über die Prüfung „Ausbildungssystem Marine“ vom 10. Dezember 2018), und wie wird vor der Fertigstellung des Einsatzausbildungszentrums sichergestellt, dass die Fregatten der Klasse F 125 schnellstmöglich im Mehrbesatzungsmodell betrieben werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. August 2019

Den Besatzungen der Fregatte F 125 steht aufgrund des Mehrbesatzungsmodells zur Erlangung ihrer Einsatzfähigkeit nicht ständig eine Plattform zu Ausbildungs- und Zertifizierungszwecken zur Verfügung. Daher ist neben der seegehenden Ausbildungsplattform für die unverzichtbaren Seefahrtanteile eine landgebundene Ausbildungseinrichtung erforderlich. Aufgrund der eingetretenen Verzögerungen in den Projekten Fregatte Klasse F 125 sowie Einsatzausbildungszentrum Fregatte/ Einsatzgruppenversorger (EAZ F/EGV) ist ein Ausbildungskonzept für die Übergangszeit bis zur vollständigen Einsatzfähigkeit/-bereitschaft des EAZ F/ EGV erforderlich. Dieses Ausbildungskonzept wird zurzeit erarbeitet und auch dem Bundesrechnungshof im II. Quartal 2020 zugeleitet.

63. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Wie viele sogenannte Leerflüge hat die Flugbereitschaft der Bundeswehr in den Jahren 2016 bis 2019 zwischen den Standorten Berlin und Köln/Bonn absolviert (bitte die Zielflughäfen nach einzelnen Jahren aufschlüsseln sowie die Ressorts, in deren Auftrag jeweils Flüge veranlasst wurden, die Gesamtzahl nach einzelnen Ressorts angeben), und wie hoch sind die bei diesen Flügen entstandenen finanziellen und materiellen Aufwände (insbesondere Kerosinverbrauch)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 22. August 2019

Die Mittel für den Betrieb der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung werden durch die Bundeswehr bereitgestellt und sind im Einzelplan 14 veranschlagt.

Ursächlich für die sogenannten Bereitstellungsflüge im Rahmen von Sonderlufttransporten des politisch-parlamentarischen Flugbetriebes ist zum einen die Teilung des Dienstsitzes zwischen Bonn und Berlin, zum anderen aber auch die sich seit vielen Jahren verzögernde Eröffnung des Flughafens Berlin Brandenburg. In dessen Zielstruktur ist der Betrieb eines Regierungsterminals mit entsprechendem Stellflächenumfang vorgesehen. Die dann geschaffenen Kapazitäten würden die Bereitstellungsflüge überflüssig machen.

Die notwendigen Bereitstellungsflüge zwischen Köln/Bonn und Berlin werden in jedem Fall sinnvoll zur Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsprogramme der für Luftfahrzeugbesatzungen geforderten Flugstunden und Verfahren genutzt. Der Bundeswehr entstehen durch diese Bereitstellungsflüge keine zusätzlichen materiellen Aufwände.

Flugdaten sind in der Bundeswehr für zwei Jahre aufzubewahren. Daher kann eine Auskunft über durchgeführte Flüge zwischen Köln/Bonn und Berlin im Kontext der Anfrage nur für den Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2019 erfolgen:

Jahr	Bedarfsträger	Strecke	Kerosin in Ø to	Bereitstellungsflüge
2017	AA	Köln/Bonn – Berlin	25,10	11
2017	AA	Berlin – Köln/Bonn	32,40	12
2018	AA	Köln/Bonn – Berlin	110,40	32
2018	AA	Berlin – Köln/Bonn	108,70	31
2019	AA	Köln/Bonn – Berlin	61,00	18
2019	AA	Berlin – Köln/Bonn	50,50	17
Gesamt	AA		388,10	121
2018	BMAS	Köln/Bonn – Berlin	3,40	2
2018	BMAS	Berlin – Köln/Bonn	5,10	3
2019	BMAS	Berlin – Köln/Bonn	1,70	1
Gesamt	BMAS		10,20	6

Jahr	Bedarfsträger	Strecke	Kerosin in Ø to	Bereitstellungflüge
2017	BMEL	Berlin – Köln/Bonn	1,70	1
2018	BMEL	Köln/Bonn – Berlin	3,40	2
2019	BMEL	Köln/Bonn – Berlin	1,70	1
Gesamt	BMEL		6,80	4
2017	BMF	Köln/Bonn – Berlin	9,90	3
2017	BMF	Berlin – Köln/Bonn	11,60	4
2018	BMF	Köln/Bonn – Berlin	46,70	19
2018	BMF	Berlin – Köln/Bonn	38,50	17
2019	BMF	Köln/Bonn – Berlin	24,00	8
2019	BMF	Berlin – Köln/Bonn	19,20	8
Gesamt	BMF		149,90	59
2019	BMFSFJ	Köln/Bonn – Berlin	2,50	1
2017	BMI	Köln/Bonn – Berlin	3,40	2
2018	BMI	Köln/Bonn – Berlin	8,50	5
2018	BMI	Berlin – Köln/Bonn	5,10	3
2019	BMI	Köln/Bonn – Berlin	1,70	1
2019	BMI	Berlin – Köln/Bonn	3,40	2
Gesamt	BMI		22,10	13
2017	BMJV	Köln/Bonn – Berlin	1,70	1
2018	BMJV	Köln/Bonn – Berlin	3,40	2
2018	BMJV	Berlin – Köln/Bonn	3,40	2
2019	BMJV	Berlin – Köln/Bonn	1,70	1
Gesamt	BMJV		10,20	6
2017	BMU	Köln/Bonn – Berlin	1,70	1
2017	BMU	Berlin – Köln/Bonn	1,70	1
Gesamt	BMU		3,40	2
2018	BMVBS	Köln/Bonn – Berlin	1,70	1
2018	BMVBS	Berlin – Köln/Bonn	1,70	1
Gesamt	BMVBS		3,40	2
2018	BMVI	Köln/Bonn – Berlin	1,70	1
2018	BMVI	Berlin – Köln/Bonn	6,80	4
2019	BMVI	Köln/Bonn – Berlin	2,50	1
Gesamt	BMVI		11,00	6
2018	BMWi	Köln/Bonn – Berlin	17,80	10
2018	BMWi	Berlin – Köln/Bonn	21,10	11
2019	BMWi	Köln/Bonn – Berlin	26,50	9
2019	BMWi	Berlin – Köln/Bonn	24,80	8
Gesamt	BMWi		90,20	38

Jahr	Bedarfsträger	Strecke	Kerosin in Ø to	Bereitstellungflüge
2017	BK	Köln/Bonn – Berlin	50,30	26
2017	BK	Berlin – Köln/Bonn	48,20	26
2018	BK	Köln/Bonn – Berlin	227,00	70
2018	BK	Berlin – Köln/Bonn	151,50	51
2019	BK	Köln/Bonn – Berlin	147,70	49
2019	BK	Berlin – Köln/Bonn	125,60	40
Gesamt	BK		750,30	262
2017	BPrä	Berlin – Köln/Bonn	84,30	31
2017	BPrä	Köln/Bonn – Berlin	82,10	29
2018	BPrä	Berlin – Köln/Bonn	154,30	59
2018	BPrä	Köln/Bonn – Berlin	144,10	53
2019	BPrä	Berlin – Köln/Bonn	89,70	33
2019	BPrä	Köln/Bonn – Berlin	94,40	36
Gesamt	BPrä		648,90	241
2018	BRPrä	Köln/Bonn – Berlin	12,40	4
2018	BRPrä	Berlin – Köln/Bonn	5,90	3
2019	BRPrä	Berlin – Köln/Bonn	2,50	1
Gesamt	BRPrä		20,80	8
2018	BTPrä	Köln/Bonn – Berlin	15,20	8
2018	BTPrä	Berlin – Köln/Bonn	18,30	7
2019	BTPrä	Köln/Bonn – Berlin	5,10	3
2019	BTPrä	Berlin – Köln/Bonn	3,40	2
Gesamt	BTPrä		42,00	20
2017	BVerfGPrä	Berlin – Köln/Bonn	3,40	2
2018	BVerfGPrä	Köln/Bonn – Berlin	2,50	1
2018	BVerfGPrä	Berlin – Köln/Bonn	3,40	2
Gesamt	BVerfGPrä		9,30	5
2017	BMVg	Köln/Bonn – Berlin	22,9	13
2017	BMVg	Berlin – Köln/Bonn	11,9	7
2018	BMVg	Köln/Bonn – Berlin	116	55
2018	BMVg	Berlin – Köln/Bonn	99,7	48
2019	BMVg	Köln/Bonn – Berlin	38	16
2019	BMVg	Berlin – Köln/Bonn	38	16
Gesamt	BMVg		326,5	155
2018	Sts Sonstige	Berlin – Köln/Bonn	1,70	1
2019	VtgA Bundestag	Köln/Bonn – Berlin	2,50	1

64. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft wurden im Jahr 2018 Hubschrauber für Dienstreisen benutzt (von Personen aus dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien), und wurden diese Flüge im Rahmen der „Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung“ kompensiert (www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/bundesregierung-bundesbehoerden-reisen-klimaneutral)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. August 2019

Im Jahr 2018 wurden Hubschrauber der Bundeswehr und der Bundespolizei insgesamt 82-mal für Dienstreisen von Personen aus dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien genutzt. Davon wurden 55 Nutzungen im Rahmen der „Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung“ kompensiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

65. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang wurden den Landwirten in Sachsen bisher Hilfen durch den Bund für entstandene Dürreschäden im Jahr 2018 im geschätzten Umfang von 308 Mio. Euro (siehe <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/897682/umfrage/geschaezte-duerreschaeden-in-der-landwirtschaft-in-deutschland-nach-bundeslaendern/>) auf Grundlage der mit dem Freistaat Sachsen getroffenen Verwaltungsvereinbarung (VV Dürre 2018) oder auch anderen Förderprogrammen gewährt (bitte Anzahl der gestellten, bestätigten, ausgezahlten oder auch abgelehnten Anträge nennen), und wo sieht die Bundesregierung hier noch Probleme, die, ggf. auch bei der Bewältigung neuer Dürreschäden, zu berücksichtigen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 19. August 2019

Nach den zwischen dem Bund und betroffenen Ländern am 2. Oktober 2018 und am 18. April 2019 geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre im Jahr 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind, beteiligt sich der Bund an Hilfsprogrammen der Länder mit Mitteln in Höhe von maximal 50 Prozent der bewilligten Mittel.

Der Freistaat Sachsen hat bis zum 31. Juli 2019 267 Anträge auf Grundlage des im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen aufgelegten Hilfsprogramms des Landes mit einem Volumen von gerundet 20,840 Mio. Euro bewilligt. Dem Freistaat Sachsen stehen unter Berücksichtigung erfolgter Mittelumschichtungen in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 12,8 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung. Bis zum 31. Juli 2019 wurden davon gerundet 10,420 Mio. Euro Bundesmittel ausgezahlt.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, in welchem Umfang der für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarungen zuständige Freistaat Sachsen Anträge auf Leistungen auf der Grundlage der genannten Verwaltungsvereinbarungen abgelehnt hat. Gleiches gilt für den Bewilligungsstand von Anträgen auf Leistungen nach gegebenenfalls ergänzend bestehenden einschlägigen landeseigenen Richtlinien (siehe www.smul.sachsen.de/foerderung/140.htm).

Das extreme Niederschlagsdefizit des Jahres 2018 konnte in vielen Regionen Deutschlands noch nicht ausgeglichen werden. Die Bodenwasserspeicher sind vielfach nach wie vor geringer gefüllt als im Durchschnitt der Jahre. Daher besteht weiterhin ein erhöhtes Risiko von Trockenschäden. So hat es beispielsweise bei den bereits geernteten Kulturen wie Wintergerste oder Winterraps regional deutlich unter dem Durchschnitt liegende Erträge gegeben. Eine genauere Einschätzung wird die Ernteberichterstattung Ende August 2019 ermöglichen. Auch kommt es in vielen Gebieten Deutschlands auf Grund der langanhaltenden Trockenheit erneut zu einem Mangel an Viehfutter.

Grundsätzlich leisten die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik einen wesentlichen Beitrag zur Risikoabsicherung in der Landwirtschaft. Um den regional bestehenden Mangel an Viehfutter zu verringern, bereitet das innerhalb der Bundesregierung federführend zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) derzeit eine Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vor, die es den Ländern ermöglicht, in von ihnen ausgewiesenen Gebieten mit witterungsbedingtem Futtermangel die Nutzung des Aufwuchses von ökologischen Vorrangflächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke zu Fütterungszwecken (Beweidung oder Schnittnutzung) zuzulassen. Diese Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

Aus Sicht der Bundesregierung sind in erster Linie die landwirtschaftlichen Unternehmen selbst für eine adäquate Risikovorsorge gegen Wetterextreme verantwortlich. Aufgabe der Politik ist es, geeignete Rahmenbedingungen für Prävention und betriebliches Risikomanagement zu gewährleisten. Finanzielle Hilfen des Staates, wie für die Landwirtschaft nach der Dürre im Jahr 2018, müssen die Ausnahme bleiben.

Zur steuerlichen Entlastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bei markt- und witterungsbedingten Gewinnschwankungen wurde die Tarifglättung in das Einkommensteuergesetz (§ 32c EStG) aufgenommen. Im Zuge des notwendigen beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission sind gesetzliche Anpassungen notwendig geworden, die jetzt im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften umgesetzt werden sollen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird die Europäische Kommission einen endgültigen Beschluss zur Genehmigung der Tarifglättung herbeiführen.

Die Bundesregierung beabsichtigt ebenfalls, das Versicherungssteuergesetz dahin gehend zu ändern, dass künftig – wie bei anderen Elementargefahren – auch für das Risiko „Dürre“ der ermäßigte Versicherungssteuersatz in Höhe von 0,03 Prozent der Versicherungssumme und nicht weiter 19 Prozent der Versicherungsprämie verlangt wird. Die Absenkung der Versicherungssteuer würde zu einer Kostenentlastung führen und könnte damit einen wichtigen Beitrag zur Einführung von Versicherungen gegen Dürreschäden leisten. Die Versicherungswirtschaft ist gefordert, auf dieser Basis attraktive Angebote zu machen, damit die Landwirte besser eigenverantwortlich vorbeugen können.

Das BMEL hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ländern eine Agenda zur Anpassung von Land- und Forstwirtschaft sowie von Fischerei und Aquakultur an den Klimawandel erarbeitet, die auch auf die Vorbeugung gegen Wetterextreme abzielt. Die Weiterentwicklung von Pflanzenbausystemen, Fruchtfolgen, Pflanzenzüchtung und Agrartechnik spielt dabei eine besondere Rolle. Das BMEL bereitet darüber hinaus eine Ackerbaustrategie vor, die sich u. a. auch mit Fragen der Anpassung an Witterungsextreme befassen wird.

66. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Wie viele landwirtschaftliche Unternehmen bzw. wie viele Einzelpersonen mit landwirtschaftlichem Einkommen haben nach Kenntnis der Bundesregierung je Bundesland seit Juli 2018 Insolvenz angemeldet oder die landwirtschaftliche Produktion eingestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 22. August 2019

Laut der amtlichen Insolvenzstatistik des Statistischen Bundesamtes wurden in Deutschland von Juli 2018 bis Mai 2019 über 102 Unternehmen des Wirtschaftszweigs Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Fischerei) ein Insolvenzverfahren eröffnet. In Niedersachsen wurden in diesem Zeitraum die meisten Insolvenzen eröffnet (28). Die Angaben nach Ländern sind in der umseitigen Übersicht enthalten.

Die Zahl der Einzelpersonen mit landwirtschaftlichem Einkommen, welche Insolvenz angemeldet haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland wird insbesondere in den Agrarstrukturerhebungen jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt. Die Differenz zwischen den zu zwei Zeitpunkten erhobenen Betriebszahlen entspricht dem Saldo aus Betriebsneugründungen und Betriebsaufgaben. Angaben zur Anzahl der Betriebe, die die landwirtschaftliche Produktion eingestellt haben, lassen sich daraus nicht ableiten.

Übersicht: Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei von Juli 2018 bis Mai 2019:

Land	Anzahl eröffneter Insolvenzverfahren
Baden-Württemberg	5
Bayern	12
Berlin	0
Brandenburg	10
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	6
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	28
Nordrhein-Westfalen	8
Rheinland-Pfalz	6
Saarland	2
Sachsen	5
Sachsen-Anhalt	10
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	4
Insgesamt	102

67. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP) Mit welchen Beträgen hat die Bundesregierung seit Anfang des Jahres Maßnahmen zum Schutz von Nutztierherden vor dem Wolf je Bundesland gefördert, und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass künftig sämtliche Maßnahmen zum Schutz von Tieren vor dem Wolf förderfähig werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 22. August 2019

Zukünftig sollen Kosten für den präventiven Herdenschutz der Weidetierhalter in der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) durch die Bundesregierung gefördert werden. Am 30. Juli 2019 hat der Planungsausschuss (PLANAK) der GAK bereits einen Förderungsgrundsatz zur Förderung von „Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ beschlossen. Es ist vorgesehen, dass nach erfolgreicher Notifizierung dieser 2019 angewandt werden kann. Weiterhin wird ein Förderungsgrundsatz „Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“, der die Erstattung der Kosten für die Wartung von Herdenschutzzäunen und die Unterhaltung von Herdenschutzhunden beinhaltet, zurzeit vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und den Ländern erarbeitet. Ziel ist es, diesen Förderungsgrundsatz mit dem Rahmenplan 2020 in Kraft treten zu lassen.

Zudem können Wanderschäfer, die mit ihren Herden durch Wolf- und Wolfspräventionsgebiete ziehen, eine Förderung für Maßnahmen zum Schutz gegen den Wolf beantragen (Bundesprogramm Wolf). Die entsprechende Förderrichtlinie des BMEL ist am 15. Juli 2019 in Kraft getreten. Wanderschäfer sollen für Maßnahmen zum Schutz vor dem Wolf eine einmalige Prämie in Höhe von bis zu 36 Euro pro Tier erhalten. Für das Programm stehen 1,05 Mio. Euro zur Verfügung.

68. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP) Wie viele landwirtschaftliche Unternehmen bzw. Einzelpersonen wurden durch Bundesmittel zur Beteiligung an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind, je Bundesland unterstützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 22. August 2019

Nach den zwischen Bund und betroffenen Ländern am 2. Oktober 2018 und am 18. April 2019 geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind, beteiligt sich der Bund an Hilfsprogrammen der Länder mit Mitteln in Höhe von maximal 50 Prozent der bewilligten Mittel.

Nach den Meldungen der Länder wurden bis zum 31. Juli 2019 bundesweit 6 494 Anträge bewilligt. Die Verteilung auf die betroffenen Bundesländer ergibt sich aus folgender Tabelle:

Land	Durch die Länder bewilligte Anträge bis 31. Juli 2019
Brandenburg	735
Berlin	0
Baden-Württemberg	236
Bayern	63
Bremen	5
Hessen	207
Hamburg	4
Mecklenburg-Vorpommern	769
Niedersachsen	3270
Nordrhein-Westfalen	455
Schleswig-Holstein	125
Sachsen	254
Sachsen-Anhalt	657
Thüringen	169
Deutschland	6.494

Auszahlungen sind grundsätzlich bis zum 31. August 2019 zulässig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

69. Abgeordnete
**Dr. Anna
Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung, in welchen Bundesländern es öffentlich finanzierte ÖPNV-Zuschüsse (ÖPNV: öffentlicher Personennahverkehr) für bürgerschaftlich Engagierte und Ehrenamtsträger gibt (bitte pro Bundesland in Höhe und Ausgestaltung aufzuführen), und wann plant die Bundesregierung, die Zuschüsse zum ÖPNV für Ehrenamtliche durch eigene Aktivitäten oder eine gezielte Abstimmung mit den Ländern zu erweitern, wie es auch im Konzept des „Jugendfreiwilligenjahrs“ vorgesehen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 20. August 2019

Die Länder sind gegenüber dem Bund nicht verpflichtet, lokale oder regionale Vergünstigungen im ÖPNV für bürgerschaftlich engagierte Menschen oder Ehrenamtsträger, die von den Länder und Kommunen mit Verkehrsbetrieben oder Verkehrsverbänden in eigener Zuständigkeit verhandelt wurden bzw. mit öffentlichen Zuschüssen finanziert werden, zu melden. Dementsprechend verfügt der Bund über keinen eigenen Zugang zu diesen Informationen.

Für Teilnehmende des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) ist in § 1 Absatz 1 Nummer 2 h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr eine Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs festgelegt. Um die Vergünstigung geltend machen zu können, erhalten Freiwilligendienstleistende des BFD, FÖJ, und FSJ nach Dienstantritt einen Freiwilligendienstausweis.

Das von der Bundesministerin Dr. Franziska Giffey am 3. Dezember 2018 vorgestellte Konzept der Weiterentwicklung der bestehenden und bewährten Jugendfreiwilligendienste zu einem „Jugendfreiwilligenjahr“ ist als Modell der Zukunft zu verstehen, das zunächst als Diskussionsgrundlage – auch im Rahmen der Debatte um einen Pflichtdienst – dienen soll. Es setzt auf eine schrittweise Umsetzung in zahlreichen, aufeinander aufbauenden Maßnahmen sowie eine enge Einbeziehung aller (insbesondere auch der zivilgesellschaftlichen) Akteure. Das Konzept sieht eine Reihe von geplanten Verbesserungen vor, wie beispielsweise auch einen Zuschuss zur Fahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr. Für die Umsetzung des gesamten Konzepts bzw. weiterer Teile des Konzepts

zum Jugendfreiwilligenjahr wird insbesondere entscheidend sein, ob dafür im Bundeshaushalt die erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

70. Abgeordneter
Dr. Heiko Heßenkemper
(AfD)
- Gilt für unbegleitete Jugendliche mit Asylstatus dieselbe Regelung wie für Pflege- und Heimkinder, nämlich, dass ein erheblicher Teil der Ausbildungsvergütung vom Sozialamt als Kostendeckungsbeitrag zurückgefordert wird (www.spiegel.de/panorama/pflegekinder-muessen-75-prozent-ihres-einkommens-dem-jugendamt-zurueckgeben-a-1232584.html), und wenn ja, welche Beträge wurden in den letzten fünf Jahren zurückgefordert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 16. August 2019

Wie für alle jungen Menschen, die in einer Pflegefamilie, einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind und ein Einkommen erzielen, gilt auch für unbegleitete Jugendliche mit einem Asylstatus die Regelung des § 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), nach der sie 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben.

Da die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik die Einnahmen aus Kostenheranziehungen nach § 94 SGB VIII nicht ausweist, liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse über die Höhe der erhobenen Kostenbeiträge vor.

71. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele Kinder und Jugendliche bundesweit seit 2012 (bitte wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1581 nach Jahren aufschlüsseln) aus der Obhut der Jugendämter vermisst werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 22. August 2019

Bei der Erfassung von Daten zu vermissten Kindern und Jugendlichen erfolgt keine Aufschlüsselung nach dem erfragten Merkmal „vermisst aus Obhut der Jugendämter“. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

72. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Welche Ausgaben sind im Haushalt 2020 für die Umsetzung der Istanbul Konvention, die seit Februar 2018 in Deutschland in Kraft und geltendes Recht ist, eingeplant (bitte detailliert nach Haushaltsstelle [Einzelplan, Titel], Mittelverwendung [Personalkosten, Sachausgaben, Projektmittel, Kampagnen etc.] und Mittelverwender [Bundesbehörde, Zuwendungsempfänger etc.] aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 22. August 2019

Eine abschließende Aufstellung aller Maßnahmen des Bundeshaushalts 2020, deren Verwendung Aufgaben im Anwendungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) zuzurechnen ist, ist noch nicht möglich, da bisher nur der Regierungsentwurf des Haushaltes 2020 vorliegt. Die Finanzierung aller Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Bundeshaushalts 2020.

Im Haushaltsplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAfzA) für 2020 sind nach derzeitigem Stand folgende Maßnahmen, die der Umsetzung der Istanbul-Konvention dienen, vorgesehen:

Ressort Kapitel/Titel	Maßnahme	Mittel 2020 in €	Mittelverwendung	Mittelverwender
BMFSFJ 1703/681 21	Förderung der „Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen – für Chancengleichheit und Schutz vor Gewalt“	187.753,00	Projektmittel	Weibernetz e. V.
BMFSFJ 1702/684 01	Bundesmodellprojekt „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“	1.200.000,00	Projektmittel	DGfPI e. V.
BMFSFJ 1702/684 02	Servicestelle Gewaltschutz (Prozessbegleitung der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“)	99.900,50	Personalkosten, Sachkosten	Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
BMFSFJ 1702/684 02	Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften	168.598,00	Projektmittel	Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V.

Ressort Kapitel/Titel	Maßnahme	Mittel 2020 in €	Mittelverwendung	Mittelverwender
BMFSFJ 1710/684 05	Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften	700.000,00	Projektmittel	Deutscher Caritasverband e. V., DRK Generalsekretariat, Diakonie Deutschland e. V., Der Paritätische Gesamtverband
BMFSFJ 1703/684 21	„Aktiv gegen digitale Gewalt / Konzepte gegen digitale Gewalt im sozialen Umfeld und im öffentlichen Raum“	161.936,00	Projektmittel	Frauen gegen Gewalt – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V.
BMFSFJ 1703/684 21	Förderung der Bundeskoordinierungsstelle der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)	318.129,00	Projektmittel	Frauen gegen Gewalt – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V.
BMFSFJ 1703/684 21	Förderung der Koordinierungsstelle der Frauenhauskoordination (FHK)	372.477,00	Projektmittel	Frauenhauskoordination e. V.
BMFSFJ 1703/684 21	Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	64.010,00	Projektmittel	ZEP – Zentrum für Evaluation und Politikberatung, Kaps & Oschmiansky Partnerschaftsgesellschaft von Politikwissenschaftlern
BMFSFJ 1703/684 21	Förderung von Multiplikatorenweiterbildung, Schwerpunkt männerspezifische Themen	288.000,00	Projektmittel	SKM Bundesverband e. V.
BMFSFJ 1703/684 21	PINKSTINKS – Ausbau der Web-Plattform „Schule gegen Sexismus“	123.660,00	Projektmittel	Pinkstinks Germany e. V.
BMFSFJ 1703/684 24	Make it work! Für einen Arbeitsplatz ohne sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt	232.876,00	Projektmittel	Frauen gegen Gewalt – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V.
BMFSFJ 1703/684 24	Beschwerdemanagement zur Qualitätsentwicklung in Frauenhäusern: Instrument zur Professionalisierung und Partizipation	109.658,00	Projektmittel	Frauenhauskoordination e. V.

Ressort Kapitel/Titel	Maßnahme	Mittel 2020 in €	Mittelverwendung	Mittelverwender
BMFSFJ 1703/684 24	Gewährleistung einer qualifizierten und flächendeckenden Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt – Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul Konvention in Deutschland	66.501,00	Projektmittel	Deutsches Institut für Menschenrechte DIMR e. V.
BMFSFJ 1703/684 24	Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus	191.665,00	Projektmittel	Frauenhauskoordination e. V.
BMFSFJ 1703/684 24	Bundesweite Öffentlichkeitskampagne zur Ächtung von Gewalt gegen Frauen sowie zur Sensibilisierung und Information der breiten Öffentlichkeit zu Hilfe, Unterstützung und Handlungsmöglichkeiten dagegen	2.000.000,00	Kampagne	noch offen
BMFSFJ 1703/684 24	noch nicht festgelegte Mittel für das Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern inkl. Bundesservicestelle zur administrativen Umsetzung	1.700.000,00	Projektmittel, Personal- und Sachkosten	noch offen
BMFSFJ 1703/893 23	Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern – Bau, Modernisierung und Sanierung	30.000.000,00	Projektmittel	noch offen

Ressort Kapitel/Titel	Maßnahme	Mittel 2020 in €	Mittelverwendung	Mittelverwender
BMFSFJ 1713/Diverse	Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	9.091.398,00	Aufgabe nach Hilfe- telefongesetz: Perso- nalkosten 5.957.398 €; Sachkosten Personal 1.134.000 €; spez. Kosten (u. a. Telefo- nie, Dolmetscher- dienste, Technik) 800.000 €; ÖA 1.200.000 €	BAFzA

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) teilt mit, dass die in Artikel 20 der Istanbul-Konvention genannte gesundheitliche (inkl. psychologische) Betreuung von Gewaltopfern nicht aus dem Bundeshaushalt, sondern aus Mitteln der Krankenversicherung nach Maßgabe des Leistungsrechts geleistet wird.

Inwieweit im Jahr 2020 vorgesehene Maßnahmen des BMG oder seiner nachgeordneten Behörden geeignet sind, auch die Verpflichtung zur Sensibilisierung oder sonstige Regelungen der Konvention zu unterstützen, kann innerhalb der kurzen Frist nicht geprüft werden.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung teilt mit, dass die dem Regierungsentwurf 2020 zugrunde liegenden Planungsprozesse derzeit noch laufen. Daher können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine verbindlichen Angaben zum Volumen geplanter Vorhaben im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gemacht werden. Auch sind detaillierte Angaben zu Art und Weise der Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration teilt mit: Die aktuell noch in Abstimmung befindliche Neufassung der Förderrichtlinien der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sieht für den Förderzeitraum 2020 und 2021 als einen von insgesamt drei Förderschwerpunkten Unterstützungsangebote beim Empowerment von geflüchteten Mädchen, Frauen und Familien sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor, die insbesondere auch die Sensibilisierung von Männern einschließen, ergänzt um niedrigschwellige Beratungsangebote, um (potentiell) betroffenen Flüchtlingen zu helfen, professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Ansatzpunkte für das Empowerment können insbesondere sein:

- Stärkung von Mädchen und Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen,
- Vermittlung von geschlechtergerechten Perspektiven und Frauenrechten,
- Stärkung der Selbsthilfepotentiale und Selbsthilfestrukturen,
- Gewaltprävention in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften sowie in der sozialräumlichen Integration,

- Aufklärungsarbeit zu Menschenrechten,
- Sensibilisierung und Aufklärung bzgl. der Themen Rechte von Frauen, Recht auf Gleichbehandlung und Gewaltschutz und besondere Bedürfnisse von Frauen und Kindern,
- Unterstützung von Familien bei der Bewältigung familiärer Anpassungsprozesse,
- Unterstützung von Familien insbesondere bei Erziehungsfragen und bei der Bildungsintegration – einschließlich der Unterstützung von Betreuungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige.

Da die Förderrichtlinie noch nicht veröffentlicht wurde, liegen auch noch keine Anträge für Projekte in 2020 vor. Daher kann die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantworten, ob und in welcher Höhe Projekte in diesem Bereich im Haushalt 2020 gefördert werden.

73. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)
- Wie groß ist der prozentuale Anteil an den Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – KiQuTG), der bis 2020 laut den Planungen der Bundesländer für die Beitragsfreiheit und/oder die Beitragssenkung, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern, eingesetzt werden soll?
74. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)
- Wie groß ist der prozentuale Anteil an den Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz, der bis 2020 laut den Planungen der Bundesländer für die Beitragsfreiheit und/oder die Beitragssenkung, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern, für Familien, die unter schwierigen sozioökonomischen Bedingungen leben, eingesetzt werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 19. August 2019**

Die Fragen 73 und 74 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Vertragsverhandlungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern laufen derzeit.

Die Umsetzung des Gesetzes verläuft nach Zeitplan. Der Bund hat bereits acht Verträge (mit Bremen, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein) geschlossen. Mit allen weiteren Ländern ist ein Abschluss der Verträge bis Herbst 2019 geplant. Es zeichnet sich ab, dass viele Länder auf eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen setzen und die Mittel überwiegend in die Qualitätsentwicklung fließen. Die acht Länder, die

bereits einen Vertrag abgeschlossen haben, haben für Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG für die Jahre 2019 und 2020 insgesamt einen Anteil von rund 20 Prozent eingeplant.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, die Inhalte der Vertragsgespräche während der laufenden Verhandlungen vertraulich zu behandeln und diese erst nach Abschluss aller Verträge zu veröffentlichen. Daher können keine Details zu den Verträgen einzelner Länder kommuniziert werden.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden zudem nach Artikel 2 seit dem 1. August 2019 neben Familien, die Sozialleistungen beziehen, auch Familien befreit, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Darüber hinaus wird eine bundesweite Pflicht zur Staffelung der Elternbeiträge festgeschrieben. Für den Ausgleich der Belastung der Länder durch die in Artikel 2 des Gesetzes geregelte Änderung des § 90 SGB VIII sind 150 Mio. Euro jährlich vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4947, S. 18).

75. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)

Mit welchen Ländern hat die Bundesregierung im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ bereits Kooperationsverträge geschlossen, und bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Unterschiede zwischen den Ländern bezüglich der Anzahl an Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen, die im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ an dem Interessenbekundungsverfahren teilgenommen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 23. August 2019

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zum Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ werden derzeit geschlossen.

Im Interessenbekundungsverfahren haben Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen aus allen Ländern Interessenbekundungen eingereicht. Die Anzahl von Trägern, die im Interessenbekundungsverfahren Bewerbungen abgegeben haben, ist je nach Land und Programmbereich unterschiedlich.

76. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer Nichtunterzeichnung der Kooperationsverträge zum Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 23. August 2019**

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zum „Bundesprogramm Fachkräfteoffensive“ dienen dazu, gemeinsame Herausforderungen und Ziele im Kontext der Fachkräftesicherung festzuhalten sowie konkrete Eckpunkte zur Umsetzung des Bundesprogramms abzustimmen. Sie sind daher ein wichtiges Instrument für die Wirksamkeit des Programms.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

77. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Welche Erklärungen kann die Bundesregierung zu der im Haushaltsgesetz für das Jahr 2020 in Kapitel 1512 vorgesehenen Umwidmung von Planstellen im Bundesministerium für Gesundheit geben, der zufolge die Zahl der Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium von 507,2 im Jahr 2019 auf 533,2 im kommenden Jahr steigen und die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 2019 zu 2020 im Gegenzug um 27 Stellen auf 196,5 abgesenkt werden soll, und kann die Bundesregierung benennen, in welchen Bereichen und Abteilungen es zu einem Aufwuchs der Beamtenstellen kommen soll (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. August 2019**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 59 Stellen mit der Zweckbindung „Abbau sachgrundloser Befristungen“ erhalten. Mit diesen Stellen konnte einer Vielzahl von befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ermöglicht werden.

Zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sowie zur weiteren Personalentwicklung und der langfristigen Bindung ist in einem nächsten Schritt die Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Zu diesem Zweck wurde die Umwandlung von 6,0 Stellen der Wertigkeit E 8 in Planstellen der Wertigkeit A 8 und von 20,0 Stellen der Wertigkeit E 13 in Planstellen der Wertigkeit A 13 beantragt und bereits in den Regierungsentwurf des Haushaltes 2020 aufgenommen.

Die Übernahmen von Tarifbeschäftigten in das Beamtenverhältnis sind in den Abteilungen L, Z, 1, 2, 3, 4 und 5 sowie im Arbeitsstab der Patientenbeauftragten vorgesehen.

Die Differenz im Umfang von 1,0 Stellen (Absenkung um 27,0 Stellen abzüglich 26,0 Umwandlungen) kommt durch die Streichung einer Stelle der Wertigkeit E 13 als Kompensation für Hebungen von Planstellen zustande.

78. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass in der neuen Richtlinie für die Personalausstattung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung, die derzeit durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erarbeitet wird, die Anforderungen durch die geplante Reform der Psychotherapeutenausbildung, die unter anderem die Finanzierung der Weiterbildungsstellen in der stationären Weiterbildungsphase vorsieht, bereits umfassend berücksichtigt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. August 2019**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist gemäß § 136a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beauftragt, zur Sicherung der Behandlungsqualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung bis zum 30. September 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal zu beschließen. Der Entwicklungsprozess und die fachlichen Beratungen laufen derzeit in den Gremien des G-BA und sind noch nicht abgeschlossen. Der G-BA hat zudem auch nach Beschlussfassung die Entwicklungen in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung zu beobachten und erforderlichenfalls notwendige Anpassungen der verbindlichen Mindestvorgaben vorzunehmen. Insofern geht die Bundesregierung davon aus, dass der G-BA in diesem Rahmen auch die Reform der Psychotherapeutenausbildung berücksichtigen wird.

79. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass bei der Erstellung der neuen Richtlinie für die Personalausstattung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Anforderungen an eine menschenrechtsorientierte, Persönlichkeitsrechte wahrende und zwangsarme Psychiatrie umfassend berücksichtigt werden, anstatt dass lediglich von Mindestvorgaben bzw. einer Minimalpersonalausstattung ausgegangen wird, und wäre nach Auffassung der Bundesregierung eine fehlende Berücksichtigung dieser Anforderungen Anlass für eine Beanstandung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. August 2019**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist gemäß § 136a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beauftragt, zur Sicherung der Behandlungsqualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung bis zum 30. September 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal zu beschließen. Der Entwicklungsprozess und die fachlichen Beratungen laufen derzeit in den Gremien des G-BA und sind noch nicht abgeschlossen.

Die zu beschließenden Mindestvorgaben werden als Instrument der Qualitätssicherung eine verbindliche Personalausstattung für die stationären Einrichtungen der psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen vorgeben, die nicht unterschritten werden darf. Die stationären Einrichtungen sind überdies im Rahmen ihrer Organisationshoheit in der Verantwortung, eine ausreichende und angemessene Personalausstattung vorzuhalten, die eine an den konkreten Bedürfnissen ihrer Patientinnen und Patienten ausgerichteten Versorgung sicherstellt.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird die ihm vorzulegende Richtlinie mit Blick auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht prüfen und seine Befugnisse zur Beanstandung wahrnehmen, sofern das Ergebnis der Rechtmäßigkeitsprüfung dies erfordert.

80. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Ist die Behauptung der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. richtig, dass die Regelungen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes zur Refinanzierung der Tarifkosten der Krankenhauspflege insofern nicht greifen, als dass bei den gegebenen maßgeblichen Tarifverträgen der Pflege, des ärztlichen Dienstes und der sonstigen Beschäftigten sowie der gegebenen Veränderungsrate die Landesbasisfallwerte für die Jahre 2018 und 2019 nicht stärker steigen als dies ohne die Neuregelung der Fall gewesen wäre (bitte nachvollziehbar begründen), und beabsichtigt die Bundesregierung diesbezüglich weitere Änderungen, um

die Tarifsteigerungen in voller Höhe auch in Bezug auf die höheren Abschlüsse in den Tarifverträgen der Länder zu berücksichtigen (siehe www.handelsblatt.com/politik/deutschland/pflegekraefte-beschwerdebrief-an-spahn-krankenhaeuser-beklagen-wortbruch-bei-lohnkosten/24222292.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. August 2019**

Bis zur Höhe des Veränderungswertes (Obergrenze) können Tarifsteigerungen bei den Verhandlungen der Landesbasisfallwerte berücksichtigt werden. Für darüber hinausgehende Tarifsteigerungen erfolgt eine pauschale Erhöhung der Landesbasisfallwerte. Für Pflegekräfte werden dabei lineare und strukturelle Tarifsteigerungen zu 100 Prozent und für Ärzte und sonstige nichtärztliche Berufsgruppen lineare Tarifsteigerungen zu 50 Prozent berücksichtigt. Diese bessere Berücksichtigung der Pflege geht auf das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz zurück.

Aufgrund der bislang vorliegenden tarifvertraglichen Regelungen für das Jahr 2018 ist nicht davon auszugehen, dass die sich aus den relevanten Tarifabschlüssen ergebenden Kostensteigerungen oberhalb des Veränderungswertes liegen. Insoweit ist für 2018 nicht mit einer zusätzlichen pauschalen Erhöhung der Landesbasisfallwerte zu rechnen. Die Tarifsteigerungen konnten bis zur Obergrenze bei der Vereinbarung der Landesbasisfallwerte bereits berücksichtigt werden. Soweit Tarifsteigerungen für das Jahr 2019 die Obergrenze übersteigen, wirkt sich die verbesserte Abbildung der Tariffinanzierung in der Pflege bei der zusätzlichen pauschalen Erhöhung der Landesbasisfallwerte für das Jahr 2020 unmittelbar aus. Die Verhandlungen der Vertragsparteien auf Bundesebene darüber dauern derzeit an.

Bei Berücksichtigung anderer ggf. höherer Tarife als die für die meisten Beschäftigten geltenden maßgeblichen Tarifverträge würden der Logik des pauschalierenden Systems entsprechend auch Krankenhäuser mit deutlich niedrigeren Tarifierhöhungen profitieren. Eine krankenhausesindividuelle Erstattung aller Tarifsteigerungen in der Pflege ist in einem pauschalierenden System nicht zu gewährleisten. Bis zur Einführung des Pflegebudgets im Jahr 2020 wird die bisherige Systematik beibehalten, um Übervergütungen zu vermeiden. Eine Ist-Kostenerstattung erfolgt mit der Einführung des krankenhausesindividuell zu vereinbarenden Pflegebudgets ab dem Jahr 2020.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

81. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Um wieviel Prozent sind die Tickets der Deutschen Bahn AG (DB AG) in den vergangenen 20 Jahren durchschnittlich teurer geworden (bitte jährliche prozentuale Preisanstiege angeben), und auf wie vielen Personenbahnhöfen im Schienennetz der DB AG (inklusive S-Bahnhöfe) gibt es kein festes Bahnhofspersonal der DB AG bzw. Tochterfirmen der DB AG (bitte gesamt angeben und für die ostdeutschen Bundesländer und Berlin separat aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. August 2019

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) gestalten sich die Preisanpassungen im Nahverkehrstarif der DB AG sowie im Bereich der DB Fernverkehr AG sei dem Jahr 2000 wie folgt:

Jahr	Preissteigerung
2000	
2001	2,9 %
2002	0,0 %
2003	3,8 %
2004	4,1 %
2005	3,8 %
2006	2,3 %
2007	3,9 %
2008	2,9 %
2009	3,9 %
2010	2,2 %
2011	1,9 %
2012	2,7 %
2013	2,8 %
2014	2,9 %
2015	1,9 %
2016	0,9 %
2017	1,9 %
2018	2,3 %
2019	1,5 %

Hinweis: Rund 80 Prozent der Fahrgäste im deutschen Nahverkehr sind aktuell von diesem Tarif nicht betroffen, da sie in Verkehrsverbänden unterwegs sind, die ihre eigenen Tarife haben.

Preis Anpassung DB Fernverkehr AG (Entwicklung Flexpreis, 2. Klasse):

Jahr	Preissteigerung
2000	0 %
2001	0 %
2002	0,65 %
2003	-11,90 %
2004	0 %
2005	3,50 %
2006	3,80 %
2007	5,60 % inkl. Erhöhung MwSt. von 16 % auf 19 %
2008	2,90 %
2009	3,50 %
2010	1,80 %
2011	0 %
2012	3,90 %
2013	2,80 %
2014	2,50 %
2015	0 %
2016	0 %
2017	1,90 %
2018	1,90 %
2019	1,90 %

Nach Auskunft der DB AG hat die DB Station&Service AG an insgesamt 5 213 Bahnhöfen kein Servicepersonal eingesetzt. In den ostdeutschen Bundesländern – ohne Berlin – sind insgesamt 1 427 Bahnhöfe nicht mit Servicepersonal besetzt. In Berlin sind 121 Bahnhöfe nicht mit Servicepersonal besetzt.

Die DB RegioNetz betreibt bundesweit 266 Bahnhöfe, alle ohne Servicepersonal, davon 82 in den ostdeutschen Bundesländern (keine in Berlin).

Die DB Station&Service AG setzt an großen Bahnhöfen, wichtigen Umsteigepunkten und touristisch bedeutenden Orten Servicepersonal ein. An allen Bahnhöfen – auch ohne Personal – wird grundsätzlich über Aushänge, Fahrpläne oder elektronische Anzeiger informiert.

82. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Auf welche Summe beziffert sich nach Kenntnis der Bundesregierung der bundesweite Investitionsbedarf für die Sanierung und den Bau neuer Radwege (bitte für Bund und das Land Nordrhein-Westfalen aufschlüsseln), und welche Förderung hat der Bund für die Sanierung und den Bau neuer Radwege im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt (bitte für Bund und das Land Nordrhein-Westfalen aufschlüsseln und bitte auch angeben, wie viel davon bewilligt wurde)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. August 2019

Aufgrund der föderalen Zuständigkeiten sind der Bau und die Erhaltung von Radwegen und sonstigen Radverkehrsanlagen in erster Linie Angelegenheit der Länder, Kreise und Kommunen. Diese stellen in ihren Radverkehrsplänen aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die Ziele der Radverkehrsförderung und abgeleitet davon auch die Handlungsbedarfe in einem bestimmten Zeithorizont dar.

Im Rahmen einer derzeit laufenden Studie will das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über Ableitungen aus Befragungen der Kommunen und Länder Datengrundlagen zur Radverkehrsinfrastruktur erheben, Näherungswerte für investive und nicht-investive Maßnahmen bilden und daraus Handlungsbedarfe ableiten. Der Abschluss der Studie ist für 2019 vorgesehen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten investiert das BMVI in den Bau und die Erhaltung von Radwegen an Bundesstraßen 2019 insgesamt 98 Mio. Euro, davon 8,5 Mio. Euro für Nordrhein-Westfalen. Von den bundesweit 25 Mio. Euro Finanzhilfen jährlich für Radschnellwege sieht die Schlüsselzuweisung für Nordrhein-Westfalen weitere 5,575 Mio. Euro p. a. vor. Seitens des Landes wurde noch kein Förderantrag für ein Radschnellwege-Projekt gestellt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat im Rahmen der Förderung innovativer Maßnahmen zur Luftreinhaltung 0,5 Mio. Euro das Land Nordrhein-Westfalen betreffend bewilligt, die im weiteren Sinne für den Bau von Radwegen (hier: Einrichtung von Fahrradstraßen einschließlich baulicher Maßnahmen) vorgesehen sind. In 2019 stehen davon 0,3 Mio. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus können Bau und Sanierung von Radwegen auch im Rahmen der Kommunalrichtlinie und des Förderaufrufs „Klimaschutz durch Radverkehr“ der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert werden.

83. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Erlauben es die aktuellen Regelwerke, dass sich bei S-Bahnen die Türen bereits bei geringer „Restgeschwindigkeit“ zu öffnen beginnen bzw. dass die „vorgelagerten Prozesse“ zur Türöffnung bereits beginnen (Hinweis: Auf Bundestagsdrucksache 19/10451 wurde dazu weder gefragt noch eine Aussage getroffen), und welche möglichen Maßnahmen sieht die Bundesregierung, um Haltezeiten von S-Bahnen in den deutschen S-Bahn-Netzen zu verkürzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. August 2019

Das Öffnen der Tür oder das Ausfahren des Tritts über die Fahrzeugbegrenzungslinie hinaus darf nur möglich sein, wenn das Fahrzeug zum Stillstand gekommen ist (vgl. DIN EN 14752:2017-10 „Bahnanwendungen – Seiteneinstiegssysteme für Schienenfahrzeuge“). Als Fahrzeugstillstand werden in der technischen Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ (TSI LOC & PAS) Geschwindigkeiten < 3 km/h definiert.

Die Haltezeit von S-Bahnen wird maßgeblich von der Fahrgastwechselzeit beeinflusst. Die Verhältnisse in den großen deutschen S-Bahnsystemen unterscheiden sich dabei. Deshalb müssen für jedes S-Bahnsystem gesondert passende Maßnahmen entwickelt werden, um Haltezeiten zu verkürzen. Nach Auskunft der DB AG erfolgt dies derzeit in den verschiedenen Qualitätsprogrammen der S-Bahnen.

84. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Weise wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die mittlerweile vier Arbeitsprozesse im Bereich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge („Masterplan Ladeinfrastruktur“ der „Konzertierten Aktion Mobilität“, „Gesetzesvorhaben zum beschleunigten Hochlauf der Elektromobilität“ des BMVI, „Sofortpaket Ladeinfrastruktur 2019“ der Plattform „Zukunft der Mobilität“ und Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wohnungseigentumsrecht“) zu raschen aufeinander abgestimmten Ergebnissen führen, und wann sollen diese Maßnahmenpakete jeweils vom Bundeskabinett als Gesetzentwürfe oder anderweitig beschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 20. August 2019

Der Ausbau einer leistungsfähigen Ladeinfrastruktur und die Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen sind notwendige Voraussetzungen für den schnellen Hochlauf der Elektromobilität in Deutschland. Die Elektromobilität wird einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung leisten.

Die Bundesregierung prüft die vorliegenden Empfehlungen und wird die sich hieraus ergebenden Handlungsbedarfe koordiniert umsetzen.

85. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Auf welchen Euro-Betrag belaufen sich die Gesamtvergütungen der von der erfolgreichen Bietergemeinschaft (Kapsch TrafficCom AG und CTS Eventim AG & Co. KGaA) im Vergabeverfahren des Vertrags über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb eines Systems für die Erhebung der Infrastrukturabgabe in den Angeboten vom Oktober 2015 einerseits und Dezember 2018 andererseits, und wie ist eine etwaige Veränderung der Gesamtvergütung konkret (Nennung von Einzelpositionen) begründet und in Euro zu bewerten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 21. August 2019**

Das erste Finale Angebot des Betreibers Erhebung wurde den Mitgliedern des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages am 16. August 2019 bereitgestellt. Das zweite Finale Angebot ist als Vertragsbestandteil auf der Internetseite des BMVI veröffentlicht.

Die Vergütung Erhebung gemäß erstem Finalen Angebot ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie Verlängerungsoptionen beträgt brutto nominal rund 3,065 Mrd. Euro über die gesamte Vertragslaufzeit von 12 Jahren (siehe Vergütung Basisszenario).

Die Vergütung Erhebung gemäß zweitem Finalen Angebot ohne zusätzliche und optionale Leistungen sowie Verlängerungsoptionen beträgt brutto nominal rund 1,975 Mrd. Euro über die gesamte Vertragslaufzeit von zwölf Jahren (siehe Vergütung Basisszenario).

86. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Wie ist der Stand des Vorhabens der Überarbeitung der Fluggastrechteverordnung, welches die EU-Kommission 2013 angestoßen hat, und sind der Bundesregierung neue Vorschläge zur Überarbeitung der Fluggastrechteverordnung bekannt, die von den Vorschlägen aus dem Jahr 2013 abweichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 19. August 2019**

Die auf Grundlage des Vorschlages der Europäischen Kommission vom 13. März 2013 begonnenen Beratungen zur Revision der Fluggastrechteverordnung wurden zuletzt von der lettischen Ratspräsidentschaft fortgeführt, die am 11. Juni 2015 einen Sachstandsbericht vorlegte. Seitdem ruhen die Beratungen, weil sie von keiner nachfolgenden Präsidentschaft aufgegriffen wurden. Die aktuelle finnische Ratspräsidentschaft (seit

1. Juli 2019) hat angekündigt, das Dossier zum Zweck einer Bestandsaufnahme auf die Tagesordnung zu setzen. Neue Vorschläge zur Überarbeitung der Fluggastrechte-Verordnung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

87. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde das Saugbaggerschiff „Scheldt River“ zum Start der Elbvertiefung am 23. Juli 2019 eigens von der Bundesregierung zu diesem Anlass aus Belgien nach Wedel bestellt, und welche Kosten sind der Bundesregierung durch die anzunehmenden zwei Fahrten (www.kn-online.de/Nachrichten/Hamburg/Elbvertiefung-Der-Bagger-ist-schon-wieder-weg) des Saugbaggerschiffs zwischen Wedel und Belgien entstanden (bitte Kosten tabellarisch unter Angabe einer genauen Summe für die einzelnen Kostenträger aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. August 2019

Der Bauablauf wird von der beauftragten Baufirma nach den Anforderungen aus dem Auftrag geplant. Der angesprochene Termin zum Start der Bauarbeiten hat sich terminlich an diesem vom Auftragnehmer vorgelegten Bauablaufplan orientiert. Eine eigene Kosten- bzw. Abrechnungsposition für den Einsatz des Baggers im Zuge der Veranstaltung gibt es im Bauauftrag nicht, da der Einsatz des Laderaumsaugbaggers für nachlaufende Arbeiten vorgesehen war. Die Abrechnung der Baggerarbeiten erfolgt im Übrigen nach Aufmaß (gebaggerte Menge) unabhängig vom jeweils eingesetzten Baggergerät.

88. Abgeordnete
Ulli Nissen
(SPD)
- Wann wird eine Evaluierung des Bußgeldkatalogs vorgelegt, die die bußgeldrechtliche Benachteiligung von Fußgängern und Radfahrern gegenüber Autofahrern aufhebt?
89. Abgeordnete
Ulli Nissen
(SPD)
- Eine Anhebung auf wie viel Euro plant der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer für das Parken auf Schutzstreifen und Radwegen sowie für das Parken in zweiter Reihe, und wird es eine deutliche Anhebung von jetzt maximal 35 auf 100 Euro geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 21. August 2019

Die Fragen 88 und 89 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode ist festgelegt, dass nach der Einführung des neuen Punktesystems eine Evaluierung des Bußgeldkatalogs notwendig ist. Die Bundesanstalt für Straßenwesen wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entsprechend beauftragt. Diese Evaluation ist abzuwarten.

Um den Radverkehr in den nächsten Jahren zu stärken und gleichzeitig sicherer zu machen, soll mit der derzeit im Ordnungsverfahren befindlichen StVO-Novelle (StVO: Straßenverkehrs-Ordnung) auch die Bußgeldkatalog-Verordnung geändert werden. Zum Halten und Parken mit Bezug zum Radverkehr sehen die Vorschläge des BMVI wie folgt aus:

- Unzulässig in „zweiter Reihe“ gehalten, künftig bis zu 100 Euro Geldbuße (Ifd. Nr. 51 a ff. Bußgeldkatalog);
- Unzulässig auf Geh- und Radwegen oder Radschnellwegen geparkt, künftig bis zu 100 Euro Geldbuße (Ifd. Nr. 52a ff. Bußgeldkatalog);
- Unzulässig auf Schutzstreifen für den Radverkehr gehalten (bislang: geparkt), künftig bis zu 100 Euro Geldbuße (Ifd. Nr. 54a ff. Bußgeldkatalog).

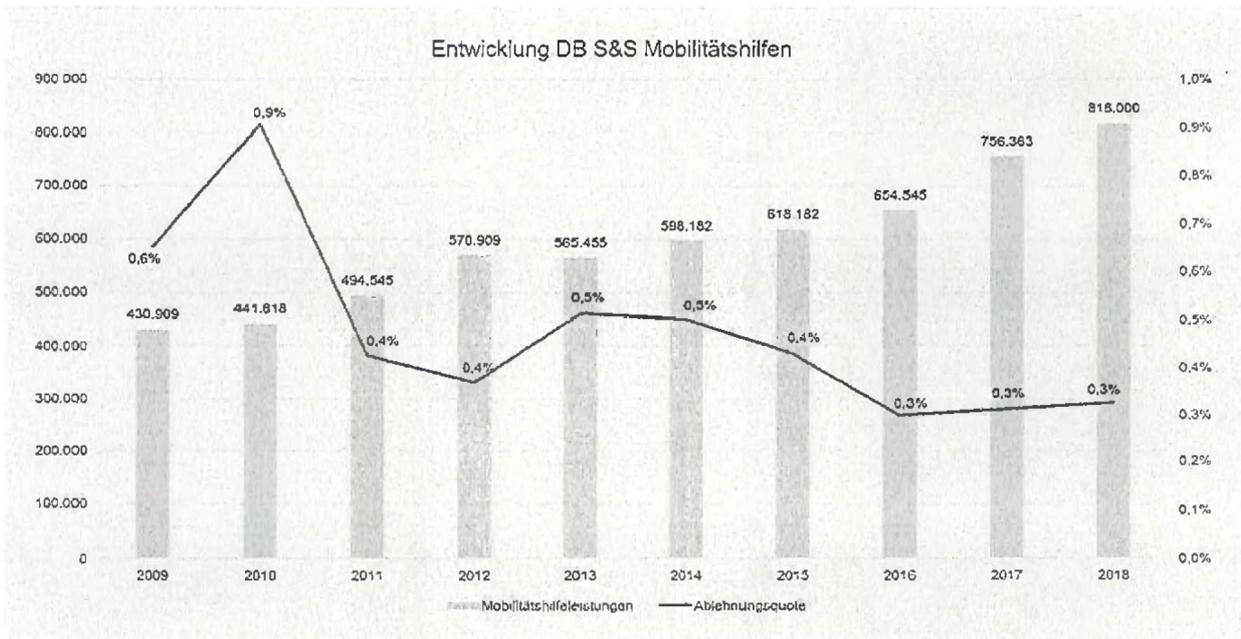
In Fällen der Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung wird zudem bei allen drei genannten Verstößen die Eintragung eines Punktes im Fahreignungsregister in Flensburg neu verankert.

90. Abgeordneter **Cem Özdemir**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie häufig kam es in den letzten zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung zu Einschränkungen im Mobilitätsservice für mobilitätseingeschränkte Reisende (bitte nach Jahren und den zehn am meisten betroffenen Bahnhöfen aufschlüsseln), und plant die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung den Mobilitätsservice für mobilitätseingeschränkte Reisende in den normalen Buchungsprozess für Online-Tickets aufzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. August 2019

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) wurden 2018 durch die Servicemitarbeiter Reisende mit Mobilitätseinschränkungen mit über 818 000 Hilfeleistungen unterstützt. Diese Zahl ist in den zurückliegenden fünf Jahren um nahezu 50 Prozent gestiegen. Das Personal wurde von der DB AG dementsprechend verstärkt, und es wird weiter daran gearbeitet, dem wachsenden Bedarf nach Mobilitätsservice noch besser entsprechen zu können.

Eine detaillierte Übersicht der durchgeführten Hilfeleistungen und der Ablehnungen sind für den Zeitraum der vergangenen zehn Jahre der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.



1 DB Station&Service AG | Bastian Arning

Die Vereinfachung der heutigen Online-Anmeldung auf www.bahn.de/barrierefrei ist ein wichtiger Beitrag zur Erleichterung von Bahnreisen für Reisende mit Behinderungen. Um allen Nutzern, die vorwiegend online ihre Hilfewünsche anmelden, eine schnellere Bearbeitung zu ermöglichen, wurde ein nutzerfreundlicheres Anmeldeformular zur Buchung von Hilfeleistungen entwickelt: <https://mszhilfe.specials-bahn.de/>. Aufgrund eines IT-Datenbankwechsels zur Disposition von Mobilitätshilfeleistungen im Jahr 2017 ist eine bahnhofsscharfe Auswertung nur für die Jahre 2018 ff. möglich. Diese Auswertung bedarf, aufgrund der großen Datenmenge, mindestens zwei Wochen und kann in der für die Beantwortung der Schriftlichen Frage verfügbaren Zeit nicht bereitgestellt werden. Die gesamthaften Zahlen für die Jahre 2009 bis 2017 sind in der Darstellung ausgewiesen.

Zurzeit wird eine völlig neue IT für die Vertriebssysteme der DB AG, die zahlreiche Funktionalitäten an der Kundenschnittstelle berücksichtigt, errichtet. In diesem Rahmen wird die Realisierbarkeit eines Mobilitätsservices für mobilitätseingeschränkte Reisende überprüft.

Um Fahrgästen mit körperlichen, kognitiven oder Sinnesbehinderungen die Reiseplanung zu erleichtern und ihnen die Reise so angenehm wie möglich zu gestalten, hat die DB AG die Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) eingerichtet. Diese bietet über die Organisation eines persönlichen Ein-, Um- und Ausstiegsservices hinaus auch eine Reiseauskunft, die sich speziell an den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Menschen orientiert; dazu zählt beispielsweise die Auswahl von Direktverbindungen möglichst ohne Umsteigen sowie die Platzreservierung mit gezielter Buchung individuell geeigneter Sitzplätze und die Zusendung

bestellter Fahrkarten direkt ins Haus. Die MSZ ist unter der Rufnummer 01806-512 512 Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr erreichbar.

91. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP)
- Hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Initiative ergriffen, um die Bemühungen der Bundesländer zu koordinieren und die LNG-Bebunkerung (LNG: Flüssigerdgas) Ship-to-Ship zu realisieren, und wenn ja, wann kann mit einer Umsetzung gerechnet werden, oder wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. August 2019

Die Entwicklung eines Rechtsrahmens zur Ship-to-Ship Bebunkerung mit LNG in deutschen Häfen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Eine Initiative des Bundes ist daher nicht vorgesehen und wurde von den Ländern bislang nicht angefragt.

92. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der schriftlichen Fixierung der technischen Parameter für den Ersatzneubau der Oderbrücke Kietz/Küstrin, die laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 19/11017 vom 18. Juni 2019 zwischen den Partnern bereits abgestimmt waren, und ist es nach heutigem Kenntnisstand der Bundesregierung realistisch, dass der Notenaustausch zur Änderung des Vertrages vom 26. Februar 2008 noch in diesem Jahr erfolgt (bitte um Ergänzung der Antwort auf die vorgenannte Schriftliche Frage)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. August 2019

Die technischen Parameter für den Neubau der Grenzbrücke über die Oder zwischen Küstrin-Kietz und Küstrin (Kostrzyn) sind zwischen den Infrastrukturbetreibern DB Netz AG und PKP Polskie Linie Kolejowe S. A. abgestimmt. Ein bestätigender Briefwechsel zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Herrn Enak Ferlemann, MdB, und seinem polnischen Kollegen, Staatssekretär Andrzej Bittel, ist erfolgt und wurde vom Auswärtigen Amt der Botschaft der Republik Polen in Berlin übermittelt.

Mit der Antwortnote der Republik Polen wird in Kürze gerechnet. Damit ist die Grenzbrücke über die Oder zwischen Küstrin-Kietz und Küstrin (Kostrzyn) unter der Nummer 1b in die Anlage A des im Betreff genannten Vertrages aufgenommen und eine wichtige formale Voraussetzung für den Neubau der Brücke erfüllt.

93. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wessen Baulast erfolgte die Errichtung einer Ampelanlage an der Einmündung an der Baumschulenstraße in Obertraubling in die B 15, die durch Ausweisung des Gebiets an der Einmündung zum Industriegebiet notwendig wurde, und wie hoch ist die aktuelle Verkehrsbelastung (bitte nach Lkw und Pkw aufschlüsseln) an dieser Stelle?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 19. August 2019**

Die Errichtung der Lichtsignalanlage an der B 15 Einmündung Baumschulenstraße in Obertraubling erfolgte durch die Gemeinde Obertraubling. Die Lichtsignalanlage befindet sich seit Inbetriebnahme in der Baulast des Bundes.

Die letzte Verkehrszählung von 2015 ergab auf der B 15 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 10 732 Kfz/24 Std, davon Schwerverkehr 884 Kfz/24 Std.

94. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Welche Maßnahmen wurden bisher unternommen, um das Ziel „seitens der öffentlichen Hand ein bundesweit einheitliches, schlankes Genehmigungsverfahren zur kostenangemessenen Bereitstellung vorhandener Infrastruktur zu etablieren“ aus der „5G-Strategie für Deutschland. Eine Offensive für die Entwicklung Deutschlands zum Leitmarkt für 5G-Netze und -Anwendungen“ (2017; unter Punkt 1 auf S. 15) zu erreichen, und zu welchen Ergebnissen führte die Untersuchung zum „Optimierungsbedarf bei den derzeitigen Genehmigungs- und Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene und bei der Bundesnetzagentur“ (ebd.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. August 2019**

Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Entscheidungsprozessen ist Teil der Gesamtstrategie zum Mobilfunkausbau. Entsprechende Maßnahmen erfordern Handeln auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen. Zur Unterstützung erarbeitet die Arbeitsgruppe „digitale Netze“ Broschüren, in denen Best-Practice-Beispiele und konkrete Maßnahmen zur Optimierung aufgezeigt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

95. Abgeordneter
**Dr. Gero Clemens
Hocker**
(FDP)
- Aus welchen Anlässen hat sich die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze seit Amtsantritt zu Einzelgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern des Naturschutzbunds Deutschland e. V., des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. und des Deutschen Tierschutzbunds e. V. inkl. Vertretern und Vertreterinnen jeweils zugehöriger Unterorganisationen getroffen (bitte insgesamt die letzten 28 Treffen auflisten)?
96. Abgeordneter
**Dr. Gero Clemens
Hocker**
(FDP)
- Aus welchen Anlässen hat sich die Bundesumweltministerin Svenja Schulze seit Amtsantritt zu Einzelgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von PETA Deutschland e. V., Greenpeace e. V. und der Deutschen Umwelthilfe e. V. getroffen (bitte insgesamt die letzten 28 Treffen auflisten)?
97. Abgeordneter
**Dr. Gero Clemens
Hocker**
(FDP)
- Wann hat sich die Bundesumweltministerin Svenja Schulze seit Amtsantritt zu Einzelgesprächen mit Vertretern und Vertreterinnen von Umwelt- und Gewässerschutzorganisationen, Ökolandbauverbänden und Nichtregierungsorganisationen getroffen (bitte insgesamt die letzten 28 Treffen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. August 2019**

Die Fragen 95 bis 97 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die oben aufgeführten Fragen werden in nachfolgender Tabelle gemeinsam beantwortet, sofern mit den namentlich abgefragten Organisationen Treffen stattgefunden haben.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass die Mitglieder der Bundesregierung in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen pflegen. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf

die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Datum des Termins	Ort des Treffens	Teilnehmer extern
27. März 2018	BMU	Antrittsgespräch mit dem Deutschen Naturschutzbund e. V. (NABU), Herrn Leif Miller (Bundesgeschäftsführer) und Herrn Tschimpke (Präsident)
27. April 2018	BMU	Antrittsgespräch mit dem Deutschen Naturschutzing (DNR), Herrn Prof. Kai Niebert (Präsident)
08. Mai 2018	BMU	Antrittsgespräch mit Greenpeace , Herrn Roland Hipp und Herrn Martin Kaiser (Geschäftsführer) sowie Herrn Stefan Krug (Leiter der Politischen Vertretung)
16. Mai 2018	BMU	Antrittsgespräch mit dem WWF , Herrn Eberhard Brandes (Vorstand Naturschutz) und Christoph Heinrich (Geschäftsleitung Naturschutz)
29. Mai 2018	BMU	Antrittsgespräch mit dem NaturFreunde Deutschland e. V. , Michael Müller (Bundesvorsitzender)
22. Juni 2018	Bundesgeschäftsstelle BUND	Antrittsbesuch beim BUND im Rahmen einer Vorstandssitzung mit Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie der Bundesgeschäftsstelle des BUND
19. November 2018	BMU	Gespräch zur Stärkung von Frauen in der Umweltpolitik Hubert Weiger, Vorsitzender BUND Antje von Broock, stv. GF Politik und Kommunikation Linda Mederake, Mitglied Bundesvorstände BUNDjugend und BUND

98. Abgeordneter
**Dr. Gero Clemens
Hocker**
(FDP)
- War die Besetzung der Stelle als Unterabteilungsleiter „Naturschutz“ im Bundesumweltministerium Gesprächsinhalt zwischen Bundesumweltministerin Svenja Schulze und dem NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V., und falls ja, welche inhaltlichen Punkte wurden besprochen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. August 2019**

Nein, die Besetzung der Stelle des Unterabteilungsleiters „Naturschutz“ war nicht Gegenstand von Gesprächen zwischen Bundesministerin Svenja Schulze und Vertretern und Vertreterinnen des NABU.

99. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was war nach Kenntnis der Bundesregierung bei den 28 europäischen Atomkraftwerken Olkiluoto 1 und 2 (Finnland), Fessenheim 1 und 2 sowie Bugey 2 bis 5 (Frankreich), Forsmark 1 und 2 sowie Ringhals 1 und 2 (Schweden), Beznau 1 und 2, Gösgen und Mühleberg (Schweiz), Krško (Slowenien), Almaraz 1 und 2, Asco 2, Cofrentes und Vandellós 2 (Spanien), Dukovany 1 bis 4 (Tschechische Republik), Hinkley Point B1 und Hunterston B1 (Vereinigtes Königreich) vor der Inbetriebnahme jeweils die bei der Auslegung zugrunde gelegte Betriebsdauer?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. August 2019**

Nach Kenntnis der Bundesregierung beträgt die bei der Auslegung zugrunde gelegte Betriebsdauer für die vier Anlagen russischer Bauart des Typs WWER-440 in Dukovany 30 Jahre. Die bei der Auslegung zugrunde gelegte Betriebsdauer für die 24 genannten Anlagen westlicher Bauart beträgt 40 Jahre.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

100. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um den Nationalen Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) von 2017, der das Unterziel 4.7 des UNESCO Weltaktionsprogramms zur nachhaltigen Bildung adressiert und Bildung für nachhaltige Entwicklung langfristig strukturell in der deutschen Bildungslandschaft verankern soll, umzusetzen, und welche konkreten Bemühungen gab es explizit im Bereich Kunst und Kultur, dem der Aktionsplan eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung von Narrativen für neue Handlungsmuster zuschreibt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13679; bitte nach Integration der Maßnahmen in den Bereichen: nationale Bildungspolitiken, Curricula, Lehreraus- und -weiterbildung sowie Schulleistungsstudien und Finanzvolumen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 19. August 2019

Die Bundesregierung misst der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung große Bedeutung bei und will – wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbart – die Förderung von Bildung für nachhaltige Entwicklung intensivieren.

Entsprechend der föderalen Zuständigkeitsverteilung setzt die Bundesregierung in Kooperation mit den Ländern aktuell das UNESCO-Weltaktionsprogramm Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) (2015 bis 2019) in Deutschland um, mit dem Ziel, das deutsche Bildungswesen noch stärker am Leitprinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Dazu wurde 2015 im Rahmen des UNESCO-Weltaktionsprogramms BNE ein partizipativer Multi-Akteurs-Prozess unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gestartet, in dem relevante Akteure des Bundes, der Länder, Vertretungen der Kommunen, der Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft sowie junge Menschen gemeinsam die strukturelle Verankerung von BNE vorantreiben. Die Perspektiven der Kulturellen Bildung werden vom Partnernetzwerk Kulturelle Bildung in den nationalen Prozess eingebracht. Aktuell wird gemeinsam mit den nationalen BNE-Gremien die Weiterentwicklung der Gremienstruktur ab 2020 beraten. Die bewährten, im Weltaktionsprogramm aufgebauten Strukturen sollen fortgeführt und wo nötig weiterentwickelt werden – auch mit Blick die Schwerpunkte des neuen, internationalen UNESCO-Nachfolgeprogramms für BNE (2020 bis 2030).

Wichtigster Meilenstein dieses Prozesses ist der 2017 verabschiedete Nationale Aktionsplan BNE. Damit besteht erstmals in Deutschland eine umfassende BNE-Agenda, die von Bund, Ländern, Kommunen, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft gemeinsam unterstützt wird. Er bietet die Grundlage, BNE im deutschen Bildungssystem in ganzer Breite und strukturell zu implementieren. Alle Mitglieder der Nationalen

Plattform haben sich dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den Nationalen Aktionsplan mit seinen 130 kurz-, mittel- und langfristigen Zielen kontinuierlich bis zum Jahr 2030 umzusetzen. Die Umsetzung des Aktionsplans wird über das Weltaktionsprogramm hinaus fortgeführt. Wie in der Stellungnahme der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/13679 bekräftigt, beteiligt sich die gesamte Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und verfügbarer Haushaltsmittel an der Umsetzung des Aktionsplans. Aktuell wird die erste Zwischenbilanz zum Umsetzungsstand des Aktionsplans vorbereitet, die voraussichtlich Anfang 2020 veröffentlicht wird. Sie wird einen Überblick über den Fortschritt der BNE-Verankerung geben.

Auch das neue, internationale BNE-Folgeprogramms der UNESCO (2020 bis 2030) „Education for Sustainable Development: Towards achieving the SDGs (ESD for 2030)“ hebt die Rolle von Bildung in der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen hervor. Das Programm soll auf der UNESCO-Generalversammlung im November 2019 formal beschlossen werden.

Den Auftakt für das auf zehn Jahre angelegte Programm bildet eine von der UNESCO und dem BMBF ausgerichtete Konferenz, die vom 2. bis 4. Juni 2020 in Berlin stattfinden wird.

101. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wird das in finanzielle Schwierigkeiten geratene Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 8. August 2019, „Helmholtz Zentrum in Geldnot“) von Seiten des Bundes zusätzliche öffentliche Finanzmittel erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 19. August 2019

Der Aufsichtsrat des Helmholtz Zentrums München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) (HMGU) hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2019 beschlossen, schnellstmöglich eine Sonderprüfung zur umfassenden Sachverhaltsfeststellung zu veranlassen. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Sonderprüfung Ende September 2019 vorliegen werden. Auf dieser Grundlage werden die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat alle notwendig zu ergreifenden Maßnahmen erörtern und beschließen. Über mögliche Handlungsbedarfe für die Zuwendungsgeber wird im Anschluss daran zu befinden sein.

102. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche waren im Jahr 2018 bzw. im Jahr 2019 die Zuwendungsgeber des Helmholtz Zentrums München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH), und in welchem Umfang haben diese Geber in diesen beiden Jahren jeweils zum Etat des Forschungszentrums beigetragen (bitte nach einzelnen Gebern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 19. August 2019

Im Rahmen der programmorientierten Förderung der Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft wurde bzw. wird das HMGU in den Jahren 2018 und 2019 von folgenden Zuwendungsgebern finanziert:

- Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie und
- Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Die Finanzierung erfolgte bzw. erfolgt dabei in folgendem Umfang:

Zuwendungsgeber	2018	2019
Bund	192.542 T Euro	208.044 T Euro
Freistaat Bayern	15.523 T Euro	14.767 T Euro
Freistaat Sachsen	2.600 T Euro	2.600 T Euro

103. Abgeordneter
Christoph Meyer
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass sie die Standortentscheidung der Gründungskommission für die Agentur für Sprunginnovationen zugunsten der Metropolregion Berlin nicht 1 : 1 und unmittelbar umsetzt (<https://checkpoint.tagesspiegel.de/langmeldung/64y8LqqDDRbvseKLCC9RNo>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 22. August 2019

Hinsichtlich des Standortes der Agentur für Sprunginnovationen hat die Gründungskommission u. a. folgendes empfohlen:

„1. Die Gründungskommission empfiehlt einvernehmlich, als Standort für die Agentur eine urbane Region mit starker Wissenschaftsorientierung, einem gut entwickelten Umfeld für innovative unternehmerische Aktivitäten, ausgezeichneten Verkehrsverbindungen und hoher Attraktivität für international mobile Expertinnen und Experten zu wählen, die für Tätigkeiten in der Agentur gewonnen werden sollen.“

2. Die Gründungskommission empfiehlt die Metropolregion Berlin als Standort für die Agentur für Sprunginnovationen.

3. Die endgültige Standortauswahl soll im Einvernehmen mit dem Gründungsdirektor getroffen werden.“

Diesem Votum folgen die Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Wirtschaft und Energie und werden zeitnah – gemeinsam mit dem Gründungsdirektor der Agentur – potenzielle Standorte aus der Metropolregion Berlin genauer prüfen. Die beiden Ministerien werden zusammen mit dem Gründungsdirektor weitere Standorte, die den Empfehlungen der Gründungskommission entsprechen, auf ihre Eignung hin untersuchen. Die endgültige Standortauswahl wird im Einvernehmen mit dem Gründungsdirektor zu gegebener Zeit vom Gesellschafter Bund getroffen.

104. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Ist nach Ansicht der Bundesregierung bei der Bildung von Rücklagen der einzelnen Helmholtz-Institute für den Bau von neuen Gebäuden mit einer Kürzung der Fördermittel aufgrund hoher Rücklagen zu rechnen, und welche weiteren Auswirkungen können sich aus Sicht der Bundesregierung durch den Aufbau größerer Rücklagen für künftige infrastrukturelle Investitionen ergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 16. August 2019**

Die Bundesregierung verfolgt zur Begrenzung der Höhe der von den Helmholtz-Zentren gebildeten Selbstbewirtschaftungsmittel insbesondere das Ziel einer bedarfsgerechteren Veranschlagung von Betriebs- und Investitionsausgaben in künftigen Haushaltsjahren. Dies kann u. U. – bezogen auf neue Baumaßnahmen – in Einzelfällen zu Verschiebungen der einzelnen Jahrestanchen führen. Mittelkürzungen sind hierbei vor dem Hintergrund der unabdingbar erforderlichen Sicherung der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahme generell nicht angezeigt.

105. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie viele der angekündigten mindestens 100 zusätzlichen KI-Professuren (KI: Künstliche Intelligenz) wurden seit dem Beschluss der „Strategie Künstliche Intelligenz“ der Bundesregierung im November 2018 bis zum heutigen Tag und zu welchen Kosten eingerichtet?
106. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie viele weitere dieser zusätzlichen KI-Professuren sind zu welchen Kosten bis zum Ende dieses Jahres in Planung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 23. August 2019**

Die Fragen 105 und 106 werden im Zusammenhang beantwortet.

Zur Förderung der Einrichtung neuer Professuren im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) drei Komponenten vorgesehen: die Gewinnung von Expertinnen und Experten aus dem Ausland mit Unterstützung der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, den Ausbau der Lehre an den Kompetenzzentren für KI-Forschung und eine verstärkte Nachwuchsförderung. Ziel ist es, langfristig wissenschaftliche Expertise am Standort Deutschland zu sichern.

Das neue Programm der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Gewinnung weltweit führender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich der Künstlichen Intelligenz aus dem Ausland ist am 8. August 2019 gestartet. Die Verleihung der ersten Alexander von Humboldt-Professuren für KI wird voraussichtlich 2020 erfolgen. Weitere KI-Professuren werden im Rahmen des geplanten Ausbaus der Kompetenzzentren für KI-Forschung in Berlin, Dortmund/Bonn, Leipzig/Dresden, München und Tübingen sowie am Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) entstehen. Das BMBF steht hierzu in Gesprächen mit den Sitzländern der Zentren. Zudem verstärkt das BMBF seine Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland. Im Juni 2019 wurde eine Richtlinie zur gezielten Förderung von KI-Nachwuchswissenschaftlerinnen veröffentlicht. Für die Einrichtung und Denomination von Professuren sind die Hochschulen und die sie tragenden Länder zuständig.

Berlin, den 23. August 2019

